

Raumordnungsgesetz-
novelle 1977.
(Einl.-Zahl 765/1,
Beilage Nr. 71)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(3-324 K 31/2-1977)

540.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974
geändert wird (Steiermärkische Raumordnungs-
gesetznovelle 1977)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 25. Juni 1974, LGBl. Nr. 127, über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974) in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1977, wird geändert wie folgt:

1. § 22 Abs. 5 hat zu lauten:

„Im Flächenwidmungsplan sind für ein zusammenhängendes Bauland mit mehr als 1000 Einwohnern mindestens ein öffentlicher Kinderspielplatz und eine öffentliche Sportanlage im Bauland oder in zumutbarer Entfernung vom Bauland vorzusehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anlagen auch für jedes zusammenhängende Bauland mit weniger als 1000 Einwohnern vorgesehen werden. Öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Sportanlagen sind solche, die im Eigentum der Gemeinden stehen und andere, die allgemein zugänglich sind.“

Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 22 erhalten die Bezeichnung „Abs. 6 und 7“.

2. § 22 Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 8 und hat zu lauten:

„Im Flächenwidmungsplan sind Anlagen und Einrichtungen, die öffentlichen oder kulturellen Zweck-

Bauordnungsnovelle 1977.
(Einl.-Zahl 766/1,
Beilage Nr. 72)
(Mündl. Bericht Nr. 52)
(3-338 Ki 10/17-1977)

**Gesetz vom, mit dem
die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert
wird (Bauordnungsnovelle 1977)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 130/1974, und LGBl. Nr. 61/1976, wird geändert wie folgt:

Nach § 8 ist ein § 8 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 8 a

Kinderspielplätze

(1) Bei der Errichtung (§ 57 Abs. 1 lit. a) von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen sowie bei Zu-

ken dienen (Schulbauten, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime, Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Friedhöfe, öffentliche Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Parkanlagen, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Ablagerungsplätze und Abfallbeseitigungsanlagen, Zivilschutzanlagen u. dgl.), ersichtlich zu machen.“

Die bisherigen Abs. 8 und 9 des § 22 erhalten die Bezeichnung „Abs. 9 und 10“.

3. Der § 28 Abs. 1 Z. 6 hat zu lauten:

„Lage vorhandener und geplanter öffentlicher Verkehrseinrichtungen, öffentlicher Kinderspielplätze und öffentlicher Sportanlagen;“

4. Der § 51 Abs. 10 hat zu lauten:

„In Gemeinden, die noch nicht über einen rechtswirksamen Flächenwidmungsplan verfügen, ist für ein geschlossenes Siedlungsgebiet mit mehr als 1000 Einwohnern mindestens ein öffentlicher Kinderspielplatz und eine öffentliche Sportanlage (§ 22 Abs. 5) im Siedlungsgebiet oder in zumutbarer Entfernung vom Siedlungsgebiet vorzusehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anlagen auch für jedes geschlossene Siedlungsgebiet mit weniger als 1000 Einwohnern vorgesehen werden.“

Der bisherige Abs. 10 des § 51 erhält die Bezeichnung „Abs. 11“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

541.

bauten (§ 57 Abs. 1 lit. b), durch welche bestehende Gebäude um mehr als 25 % ihrer Gesamtwohnfläche vergrößert werden und sodann mehr als drei Wohnungen vorhanden sind, ist auf dem Baugrundstück eine entsprechend große Grundfläche vorzusehen, auf der Kinder spielen können. Diesem Erfordernis kann auch durch die Anlage von Gemeinschaftsspielplätzen in entsprechender Größe Rechnung getragen werden. Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen, für die der Kinderspielplatz errichtet wird.

(2) Dem Bauherrn kann gestattet werden, den Kinderspielplatz in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benützung für diesen Zweck gesichert ist.

(3) Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten

Grundstück in der unmittelbaren Nähe herstellen, so kann er seine Verpflichtung nach Abs. 1 auch dadurch erfüllen, daß er sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet, die Kosten für die Anlage und Erhaltung eines Kinderspielplatzes in angemessener Höhe zu tragen. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde den vorgeschriebenen Kinderspielplatz anstelle des Bauherrn so nahe vom Baugrundstück herstellt oder herstellen läßt, daß ein gesundes, normal entwickeltes Kind im Alter von 6 Jahren die Strecke zwischen Wohnung und öffentlichem Kinderspielplatz in höchstens 15 Minuten zurücklegen kann.

(4) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage und möglichst windgeschützt angelegt werden. Sie müssen von anderen Anlagen, von denen Gefahren oder erhebliche Störungen ausgehen können, ausreichend entfernt oder gegen sie abgeschirmt und für die Kinder unter weitgehendster Ausschaltung von Gefährdungen durch den Straßenverkehr u. dgl. zu erreichen sein.

(5) Die Kinderspielplätze müssen hergestellt werden, sobald und soweit dies zur Erfüllung ihres Zweckes erforderlich ist. Bis zur Herstellung des Kinderspielplatzes kann die vorgesehene Fläche

auch einer anderen Nutzung zugeführt werden, sofern dadurch der Zweck des Kinderspielplatzes nicht vereitelt wird. Lage und Größe des Kinderspielplatzes sind in der Widmungsbewilligung festzusetzen. Daraus sich ergebende Pflichten sind auch vom Rechtsnachfolger im Grundeigentum zu erfüllen.

(6) Für bestehende Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen kann unabhängig von der Errichtung von Zubauten die Anlage von Kinderspielplätzen verlangt werden, wenn hierfür geeignete nicht überbaute Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind oder ohne wesentliche Änderung oder Abbruch baulicher Anlagen geschaffen werden können.

(7) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 bis 5 entfällt, wenn es sich um Gebäude handelt, für die nach ihrer Zweckbestimmung oder ihrem Standort ein Bedarf hierfür nicht in Frage kommt (Pensionistenheime, Pflegeheime, Krankenanstalten, Betriebsanlagen u. dgl.)."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Landarbeiterkammer-
gesetz 1967,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 752/2,
Beilage Nr. 74)
(8-250 L 4/190-1977)

542.

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1967 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 21. Februar 1967 über die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz 1967-LAKG 1967), LGBl. Nr. 81, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 174/1969 und Nr. 1/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische Landarbeiterkammer) mit dem Sitz in Graz ist zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der im Land Steiermark auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet unselbständig beschäftigten und beschäftigt gewesenen Personen berufen.“

2. § 2 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 2

Kammerzugehörigkeit

(1) Der persönliche Wirkungsbereich der Steiermärkischen Landarbeiterkammer (Kammerzugehörigkeit) erstreckt sich

a) auf alle Dienstnehmer, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ohne Rücksicht auf die

Art der Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers im Land Steiermark beschäftigt sind; dazu zählen insbesondere

1. Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972;
2. Dienstnehmer in Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des § 5 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972;
3. Dienstnehmer in Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, soweit diese überwiegend mit dem Einkauf land- und forstwirtschaftlicher Betriebserfordernisse und dem Lagern und dem Verkauf unverarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 5 Abs. 4 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972) oder mit dem Verkauf verarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 5 Abs. 3 Z. 1 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972) befaßt sind;
4. Dienstnehmer in Betrieben der Agrargemeinschaften im Sinne des § 5 Abs. 4 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972;
5. Dienstnehmer, die innerhalb eines sonst dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet nicht zuzuzählenden Betriebes überwiegend in einem, wenn auch untergeordneten Betriebs-

- zweig beschäftigt sind, in dem eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 5 Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972 ausgeübt wird;
6. Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Betriebszweigen und in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften;
 7. Dienstnehmer, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie regelmäßig, wenn auch nur geringfügig, Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten;
 8. Dienstnehmer, die überwiegend auf dem Grund und Boden Dritter Tätigkeiten ausüben, die bei Identität des Dienstgebers mit dem Besitzer des bearbeiteten Grund und Bodens unter die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972 fallen würden;
 9. Dienstnehmer der gesetzlichen Interessenvertretungen, der freien Berufsvereinigungen und sonstiger interessenvertretender juristischer Personen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, es sei denn, sie werden überwiegend in Betrieben, Fonds- und Anstalten beschäftigt, deren Tätigkeit nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet zuzuzählen ist;
- b) auf alle Personen, die zuletzt auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet im Land Steiermark als Dienstnehmer beschäftigt waren, solange sie auf Grund hiedurch erworbener Versicherungszeiten Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung oder Arbeitslosenversicherung beziehen, in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stehen oder den Präsenzdienst leisten.
- (2) Ausgenommen von der Kammerzugehörigkeit sind
- a) die familieneigenen Arbeitskräfte, das sind der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde, die Schwiegersonne und Schwiegertöchter sowie die Eltern und Großeltern des Betriebsinhabers, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind oder als solche in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stehen (§ 1 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1967), es sei denn, daß sie auf Grund eines Dienstvertrages gegen Entgelt beschäftigt werden;
 - b) die Arbeiter und Angestellten im Sinne des § 2 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972. Diese Ausnahme erstreckt sich nicht — unbeschadet der allfälligen Zugehörigkeit zu einer anderen gesetzlichen Interessenvertretung — auf Dienstnehmer, die überwiegend in Betrieben oder Betriebszweigen, die zum land- und forstwirtschaftlichen Gebiet gemäß Abs. 1 gehören, beschäftigt sind oder beschäftigt waren;
 - c) die mit behördlichen Aufgaben betrauten Bediensteten des Bundes, der Länder und der Gemeinden einschließlich der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, es sei denn, daß sie regelmäßig, wenn auch geringfügig, auch eine Beschäftigung ausüben, die gemäß Abs. 1 die Kammerzugehörigkeit begründet.
- (3) Als Arbeiter (einschließlich der nach dem Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz in Ausbildung stehenden) im Sinne dieses Gesetzes gelten Kammerzugehörige, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet unselbständig beschäftigt sind oder zuletzt beschäftigt waren (Abs. 1 lit. b), soweit sie nicht unter Abs. 4 fallen.
- (4) Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Kammerzugehörige, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten beschäftigt sind oder zuletzt beschäftigt waren (Abs. 1 lit. b).
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet über die Kammerzugehörigkeit von Amts wegen oder auf Antrag das Präsidium (§ 6 Abs. 1 lit. c) durch schriftlichen Bescheid (§ 27). Antragsberechtigt sind die im Abs. 1 genannten Personen oder ihre Dienstgeber."
3. § 20 Abs. 5 lit. b hat zu lauten:
- „b) Die Dienstgeber der Wahlberechtigten sowie im Rechtshilfverfahren die Sozialversicherungsträger und die im § 5 Abs. 2 genannten juristischen Personen sind verpflichtet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften davon entheben, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer binnen 2 Wochen nach Einlangen des Ersuchens die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu gewähren und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Die Steiermärkische Landarbeiterkammer hat diese Unterlagen spätestens bis zum 20. Tage nach dem Tage der Wahlausschreibung den Gemeinden und den in der Vollversammlung vertretenen Wahlparteien zu übermitteln."
4. § 20 Abs. 5 lit. g bis i haben zu lauten:
- „g) Die Wahlberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich durch Abgabe des amtlichen Stimmzettels im verschlossenen Wahlkuvert am Wahltag vor der zuständigen Gemeinde- bzw. Sprenge Wahlbehörde oder durch Briefwahl (lit. h) auszuüben.
- h) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag an einem anderen Ort als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb an der persönlichen Stimmenabgabe am Wahltag verhindert sind, haben das Recht auf Briefwahl. Die Zulassung zur Briefwahl ist spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag beim Gemeindegewahlleiter zu beantragen. Jedem Briefwähler ist vom Gemeindegewahlleiter ein amtliches Wahlkuvert und ein amtlicher Stimmzettel des zugehörigen Wahlkörpers sowie ein Kuvert mit den näheren Angaben über die Ein-

tragung im Wählerverzeichnis für die Übermittlung des amtlichen Wahlkuverts an die zuständige Wahlbehörde auszufolgen. Dieses Kuvert mit dem in das amtliche Wahlkuvert eingelegten amtlichen Stimmzettel ist per Post oder durch den Briefwähler selbst der zuständigen Wahlbehörde so zeitgerecht zu übermitteln, daß es noch vor der Stimmenzählung einlangt. Später einlangende Wahlkuverts sind bei der Ermittlung nicht mehr zu berücksichtigen und ungeöffnet dem Wahlakt anzuschließen.

- i) Jedem Wahlberechtigten, der seine Stimme persönlich abgibt, sind am Wahltag von der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde (Abs. 2 und 3), in deren Bereich er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein amtliches Wahlkuvert und ein amtlicher Stimmzettel des zugehörigen Wahlkörpers auszufolgen."

5. Dem § 20 Abs. 5 sind folgende lit. l und m anzufügen:

- „l) Die auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate sind von der Landeswahlbehörde in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zuzuweisen. Jeder Gewählte erhält von der Landeswahlbehörde einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die Steiermärkische Landarbeiterkammer berechtigt.
- m) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Die Reihenfolge ihrer Berufung richtet sich nach § 16 Abs. 9. Ersatzmänner werden von der Landeswahlbehörde berufen. Lehnt ein Ersatzmann, der auf ein freigewordenes Mandat beru-

fen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner. Ein Ersatzmann kann jederzeit von der Landeswahlbehörde seine Streichung verlangen. Berufene Ersatzmänner erhalten ebenfalls einen Wahlschein nach lit. l."

6. § 26 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Die Dienstgeber der Kammerzugehörigen sowie im Rechtshilfeverfahren die Sozialversicherungsträger und die im § 5 Abs. 2 genannten juristischen Personen sind verpflichtet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften davon entheben, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer binnen 2 Wochen nach Einlangen des Ersuchens die zur Erhebung und Abrechnung der Kammerbeiträge erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Einsicht in die Verzeichnisse der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu gewähren und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Abfuhr der Kammerbeiträge hat seitens der Sozialversicherungsträger monatlich zu erfolgen. Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer mindestens zweimal jährlich, im Jänner und im Juli, eine Abrechnung vorzulegen, aus der hervorgeht, für wieviele Arbeiter und für wieviele Angestellte, getrennt nach Beschäftigungsarten, Beiträge abgeführt wurden."

7. Der bisherige § 26 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „Abs. 6“.

8. Im § 27 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 26 Abs. 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 26 Abs. 6)“ zu ersetzen.

Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1967.
(Einl.-Zahl 764/2,
Beilage Nr. 76)
(8-250 B 1/192-1977)

543.

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1967 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1965 und Nr. 114/1977, beschlossen:

Das Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1967, LGBl. Nr. 2/1968, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972, LGBl. Nr. 34/1973) beschäftigten

a) Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs. 2 und 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972),

b) familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 lit. b und c der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972 fallen.“

2. Im § 4 Abs. 1 hat die Klammerzitation „(§ 110 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972)“ zu lauten.

3. § 5 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten: „Pferdezucht, -haltung und -ausbildung.“ Die bisherigen Z. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung „Z. 4 bis 7“.

4. § 6 erster Satz hat zu lauten:

„Nach einer dreijährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten und von der Landesregierung anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.“

5. Im § 10 Abs. 1 hat die Klammerzitation „(§ 110 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972)“ zu lauten.

6. § 11 erster Satz hat zu lauten:

„Nach einer Gehilfenzeit von 3 Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen land-

und forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten und von der Landesregierung anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen."

7. Im § 13 Abs. 1 hat die Klammerzitation „(§ 110 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972)“ zu lauten.

8. § 13 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Eine in der Landwirtschaft oder in Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, ab der Dauer von mindestens ununterbrochen 3 Monaten zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten bis zu einem Höchstausmaß von 2 Jahren anrechenbar.“

9. § 13 Abs. 6 erster Satz hat zu lauten:

„Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und vorgesehener Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen.“

10. Im § 14 Abs. 1 hat die Klammerzitation „(§ 110 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972)“ zu lauten.

11. § 15 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ausbildung zum Meister
§ 15

(1) Nach einer praktischen Betätigung von 3 Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten und von der Landesregierung anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft nachzuweisen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung wird die Berufsbezeichnung „Meister der Forstwirtschaft“ erworben.

(2) Nach einer praktischen Betätigung von 3 Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten und von der Landesregierung anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstgartenfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstgartenfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiet der Forstpflanzenproduktion und Kulturpflege, nachzuweisen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung wird die Berufsbezeichnung „Meister der Forstgartenwirtschaft“ erworben.“

12. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann noch eigene Fach-

kurse in der Dauer von mindestens einer Woche pro Jahr vorschreiben, wenn die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule keine besondere Ausbildung für ein Sondergebiet vorsieht.“

13. § 16 Abs. 3 bis 5 sind zu streichen.

14. Der bisherige § 16 Abs. 6 erhält die Bezeichnung „Abs. 3“ und hat zu lauten:

„(3) Der Lehrherr hat dem Lehrling die für den jährlichen Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule (Abs. 1) sowie für den Besuch der entsprechenden Fachkurse (Abs. 2) erforderliche Zeit im Rahmen der Wochenarbeitszeit ohne Entfall des Entgeltes zu gewähren.“

15. § 16 Abs. 7 erhält die Bezeichnung „Abs. 4“.

16. § 17 hat zu lauten:

„Zur Facharbeiterprüfung (§§ 4, 13 und 14) bzw. zur Gehilfenprüfung (§ 10) ist auch zuzulassen, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige, der Art der Prüfung entsprechende praktische Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungszweig und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.“

17. § 18 lit. b hat zu lauten:

„b) die für die Zulassung zur Meisterprüfung (§§ 6, 11 und 15) geforderten Voraussetzungen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens 7 Jahre in dem in Betracht kommenden Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann. Eine hinreichende tatsächliche Befähigung ist als gegeben anzunehmen, wenn der Nachsichtswerber an einem auf die Meisterprüfung vorbereitenden Kurs mit Erfolg teilgenommen hat.“

18. Im § 19 Abs. 1 hat die Klammerzitation „(§ 120 Abs. 1 Z. 2 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972)“ zu lauten.

19. § 19 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Einrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fachkurse (§ 5 Abs. 2 und § 16 Abs. 2) und Vorbereitungskurse (§ 17), die Festsetzung ihrer Dauer und die Ausgestaltung der Lehrpläne obliegt der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.“

20. § 29 samt Überschrift hat zu lauten:

„Gebührenrechtliche Bestimmungen
§ 29

Alle Eingaben in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten sowie die Bescheinigung über den Besuch von Kursen und Lehrgängen sind von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.“

21. Der Ausdruck „landwirtschaftliche Fachschule“ ist jeweils durch den Ausdruck „einschlägige land- und forstwirtschaftliche Fachschule“ zu ersetzen.

Wahl in das Kuratorium der
Landes-Hypothekenbank
für Steiermark.
(Präs. Nr. W 1/11-1977)
(10-29 K 1/65-1977)

544.

Als Kuratoren der Landes-Hypothekenbank für
Steiermark werden gewählt:

Von der Österreichischen Volkspartei
als Mitglieder:

Bgm. Ulfried Hainzl, Oberkurzheim
LAbg. Dr. Leopold Johann Dorfer, Graz
Dipl.-Ing. Ferdinand Pirisch, Kapfenberg

als Ersatzmitglieder:

LAbg. Prof. Dr. Karl Eichinger, Kindberg
LAbg. Bgm. Johann Aichhofer, Rossegg
Vizepräs. der Landarbeiterkammer Alojs Pöschl,
Ludersdorf bei Gleisdorf

Von der Sozialistischen Partei Österreichs
als Mitglieder:

Wilhelm Scherzer, Graz
Dr. Heinrich Bargfrieder, Graz
Dr. Walter Adam, Graz

als Ersatzmitglieder:

Dr. Wilhelm Engeljehringer, Graz
Dir. Willy Hochstrasser, Graz
Komm.-Rat Erwin Stross, Graz

34. Sitzung am 25. Oktober 1977

(Beschlüsse Nr. 545 bis 553)

Autowracks, Beseitigung.
(Einl.-Zahl 31/15)
(7-53 U 9/191-1977)

545.

Der Zusatzbericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Beseitigung von Autowracks wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Rottenmann,
weiterer Ausbau.
(Einl.-Zahl 432/10)
(12-182 La 3/124-1977)

546.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Lackner, Ritzinger, Pranckh und Marczik, betreffend den weiteren Ausbau des Landeskrankenhauses Rottenmann, wird zur Kenntnis genommen.

Steirische Gußstahlwerke AG,
künftige Entwicklung.
(Einl.-Zahl 173/14)
(FA-WF-14 Gu 1/3-1977)

547.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Ritzinger, Pranckh, Prof. Dr. Eichtinger und Dr. Dorfer, betreffend die künftige Entwicklung der Steirischen Gußstahlwerke AG im Zuge der geplanten Edelfusionierung, wird zur Kenntnis genommen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung als Eigentumsvertreterin der verstaatlichten Unternehmungen dahingehend vorstellig zu werden, daß die zur Sicherung der Arbeitsplätze im VEW-Werk Judenburg notwendigen zukunftssträchtigen Investitionen im Hinblick auf die zu erwartende Programmabstimmung innerhalb des VEW-Konzerns getätigt werden.

VEW-Werk Judenburg,
Sicherung der
Arbeitsplätze.
(Einl.-Zahl 494/6)
(FA-WF-14 A 12/2-1977)

548.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Ritzinger, Pranckh, Prof. Dr. Eichtinger und Dr. Dorfer, betreffend die Sicherung der Arbeitsplätze im VEW-Werk Judenburg (Styria) sowie Erhaltung dieses Betriebes als Edelfusionierung im Hinblick auf die zu erwartende Programmabstimmung innerhalb der VEW, wird zur Kenntnis genommen.

„Steirische Ferngas“,
Schaffung einer
Anschlußleitung.
(Einkl.-Zahl 527/6)
(3-352 St 36/10-1977)

549.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dr. Piaty, Neuhold und Lind, betreffend die Schaffung einer Anschlußleitung der „Steirischen Ferngas“ in die Region Feldbach, Fehring und Fürstenfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschulorganisations-
Ausführungsgesetznovelle.
(Einkl.-Zahl 767/1
Beilage Nr. 73)
(Mündl. Bericht Nr. 53)
(13-367 Schü 24/16-1977)

550.

**Gesetz vom mit dem
das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-
Ausführungsgesetz geändert wird (5. Steiermär-
kische Pflichtschulorganisations-Ausführungs-
gesetznovelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971 und 323/1975, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz LGBl. Nr. 195/1964, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 205/1966, 111/1967, 166/1969 und 46/1972 wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt I erhält die Überschrift „Allgemeines, Anwendungsbereich, allgemeine Zugänglichkeit der Schulen, Begriffsbestimmungen.“

2. § 1 Abs. 2 bis 5 haben zu lauten:

„(2) Die öffentlichen Pflichtschulen sind allgemein und ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.

(3) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Pflichtschule darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
- b) der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört;
- c) für die Schüler kein Schulsprengel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule.

(4) Die Landesregierung hat vor der Festlegung der Geschlechtertrennung den Schulerhalter und den Bezirksschulrat (Kollegium) zu hören.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen unter

- a) öffentlichen Pflichtschulen jene Pflichtschulen, die von gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden;

- b) Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmung des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind (§ 8 lit. c Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969, Nr. 234/1971 und Nr. 323/1975);
- c) alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird (§ 8 lit. d Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969, Nr. 234/1971 und Nr. 323/1975);
- d) Förderunterricht Unterrichtsstunden, deren Besuch nicht verpflichtend ist und die nicht gewertet werden für solche Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen (lit. b und c) eines weiteren Lernangebotes bedürfen (§ 8 lit. e Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969, Nr. 234/1971 und Nr. 323/1975);
- e) Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden (§ 8 lit. f Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969, Nr. 234/1971 und Nr. 323/1975).

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Organisationsformen

- (1) Volksschulen sind als
 - a) vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe oder
 - b) ein- bis dreiklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe oder

c) ein- bis achtklassige Volksschulen für die erste bis achte Schulstufe zu führen.

(2) An Volksschulen gemäß Abs. 1 lit. c kann die Oberstufe auch als Ausbauvolksschule geführt werden.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landeschulrates (Kollegium)."

4. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist, abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden, durch einen Klassenlehrer zu erteilen.“

5. Im § 5 erhält der gegenwärtige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; ferner sind folgende Abs. 2 bis 6 anzufügen:

„(2) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen ist statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl für den Unterricht in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft 16 und in Leibesübungen 30 erreicht; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern.

(3) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die nach Abs. 1 und 2 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.

(4) Der Unterricht in Leibesübungen ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(5) Die Abhaltung von alternativen Pflichtgegenständen, von Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen darf nur bei einer Mindestzahl von 15 und bei Fremdsprachen von 12 Anmeldungen erfolgen. Förderunterricht darf in der ersten bis zur vierten Schulstufe nur bei einer Mindestzahl von 6 und ab der fünften Schulstufe von 8 Schülern erteilt werden. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf 12, bei Fremdsprachen 9 Schüler nicht unterschreiten.

(6) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 5 können Schüler mehrerer Klassen oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden.“

6. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Organisationsformen

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen.

(2) Die Führung einer zweizügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen gesichert erscheint. Wenn die Führung von zwei Klassenzügen

im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde, kann die Führung beider Klassenzüge in einer Klasse oder die Führung einer einzügigen Hauptschule vorgesehen werden.

(3) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung geführt werden.

(4) Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landeschulrates (Kollegium).“

7. Im § 9 erhält der gegenwärtige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; ferner sind folgende Abs. 2 bis 6 anzufügen:

„(2) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen lebende Fremdsprache, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen bzw. im Freigegegenstand lebende Fremdsprache ist statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl für den Unterricht in lebender Fremdsprache und in Leibesübungen 30, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft 16 erreicht; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes Leibesübungen nach Geschlechtern.

(3) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die nach Abs. 1 und 2 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.

(4) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(5) Die Abhaltung von alternativen Pflichtgegenständen, von Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen darf nur bei einer Mindestzahl von 15 und bei Fremdsprachen von 12 Anmeldungen erfolgen. Förderunterricht darf nur bei einer Mindestzahl von 8 Schülern erteilt werden. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf 12, bei Fremdsprachen 9 Schüler nicht unterschreiten.

(6) Zur Erreichung von Mindestzahlen nach Abs. 5 können Schüler mehrerer Klassen oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden.“

8. Im § 11

a) hat Abs. 2 lit. f zu lauten:

„f) Sonderschule für sehbehinderte Kinder“;

b) hat Abs. 2 lit. h zu lauten:

„h) Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);“

c) hat Abs. 2 lit. j zu entfallen;

d) erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die Bezeichnung „(5) und (6)“; ferner sind folgende neue Abs. 3 und 4 einzufügen:

„(3) Die im Abs. 2 unter lit. b, c, d, f und h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“ bzw.

„Polytechnischer Lehrgang“ unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, des Polytechnischen Lehrganges oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstättenschulen“ eingerichtet werden;“
e) hat Abs. 7 zu lauten:

„(7) Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).“

9. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 10, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 12 nicht übersteigen darf.

(3) In der Allgemeinen Sonderschule, in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder, in der Sondererziehungsschule sowie in Klassen und Schulen in Krankenanstalten ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft, in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder ferner der Unterricht im Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen bei einer Schülerzahl von mehr als 10 Kindern statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1, 2 und 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(5) Der Unterricht in Leibesübungen ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(6) Die Abhaltung und Weiterführung von alternativen Pflichtgegenständen, von Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen darf in einer Sonderschule nur bei einer Mindestzahl von 6 Schülern erfolgen. Förderunterricht darf in der ersten bis zur vierten Schulstufe nur bei einer Mindestzahl von 6 und ab der fünften Schulstufe von 8 Schülern erteilt werden.

(7) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 6 können Schüler mehrerer Klassen oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden.“

10. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

Organisationsformen

(1) Der Polytechnische Lehrgang ist als selbständige Schule zu führen. Ist die Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering, so kann der Polytechnische Lehrgang in organisatorischem Zusammenhang mit einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule geführt werden.

(2) Wird die Schülerzahl für eine Polytechnische Klasse nach § 17 Abs. 1 und 2 in mehreren benachbarten Schulen nicht erreicht, so ist der Polytechnische Lehrgang in der verkehrsmäßig am besten gelegenen Schulsitzgemeinde zu führen.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).“

11. Im § 17 sind folgende Abs. 3 bis 6 anzufügen:

„(3) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen bzw. im Freigegegenstand lebende Fremdsprache ist statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung sowie Leibesübungen und lebende Fremdsprache 30, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 erreicht; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern.

(4) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die nach den Abs. 1 bis 3 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.

(5) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(6) Für die Abhaltung von alternativen Pflichtgegenständen, von Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes bzw. hinsichtlich der Zusammenfassung von Schülern gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 5 und 6 sinngemäß.“

12. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vorschulklassen können an einer Volksschule eingerichtet werden, wenn mindestens 10 schulpflichtige vorhanden sind, die mangels Schulfähigkeit vom Schulbesuch zurückgestellt werden.“

13. Nach § 23 ist folgender § 23 a einzufügen:

„§ 23 a

Sonderschule

(1) In den Sonderschulen ist die Zusammenfassung von Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb

der Klasse oder von Schülern mehrerer Parallelklassen oder nächsthöherer und nächstniedrigerer Stufen zu erproben (differenzierte Sonderschule).

(2) In der Grundschule ist der teilweise gemeinsame Unterricht von schulreifen und sonderschulbedürftigen Kindern zu erproben (integrierte Grundschule).

(3) Schulversuche nach Abs. 1 und 2 dürfen in nicht mehr Schulen durchgeführt werden, als 10 % der Sonderschulen in Steiermärk entspricht."

14. Im § 27 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die für beide Geschlechter gemeinsame Unterrichterteilung sind an Schulen, die bisher getrennt nach Knaben und Mädchen geführt wurden, erstmals auch für jene Schüler anzuwenden, die mit Beginn des Schuljahres 1976/77 in die erste Stufe eintreten.

(5) Schulversuche im Sinne des § 23 a können in den Schuljahren 1976/77 bis 1979/80 begonnen werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

Wahlen in den
Bundesrat
(Präs.-Nr. B 1/15-1977)

551.

Frau Waltraud Klasnic wird als Mitglied in den Bundesrat anstelle der zurückgetretenen Frau Bundesrat Edda Egger gewählt.

Frau Dr. Gertie Pakesch-Kaan wird neuerlich als Ersatzmitglied in den Bundesrat gewählt.

Gemeindewahlordnung Graz 1957,
Änderung.
(Einl.-Zahl 799/1
Beilage Nr. 78)
(7-5 I Ga 35/17-1977)

552.

**Gesetz vom, mit dem
die Gemeindewahlordnung Graz 1957 geändert
wird**

„§ 33

Wählbarkeit

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindewahlordnung Graz 1957, LGBl. Nr. 2/1958, in der Fassung der Gemeindewahlordnungsnovelle Graz 1962, LGBl. Nr. 20/1963, der Gesetze LGBl. Nr. 17/1968 und LGBl. Nr. 150/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.“

2. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wenn nach bundesgesetzlichen Vorschriften ständige Evidenzen der für den Nationalrat Wahl- und Stimmberechtigten geführt werden, sind die Wählerverzeichnisse aufgrund dieser ständigen Evidenzen anzulegen.“

3. § 19 hat zu entfallen.

4. Im § 20 hat der Titel „Bericht über die Zahl der Wahlberechtigten“ zu lauten;

Abs. 1 hat zu entfallen; im Abs. 2 hat die Bezeichnung „(2)“ zu entfallen.

5. § 33 hat zu lauten:

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 2 Abs. 1) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr vollendet haben.“

6. § 41 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag sind die nach Abs. 2 und 3 getroffenen Verfügungen vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen. Diese Kundmachung muß am Wahltag auch am Gebäude des Wahllokales angeschlagen sein. In der Kundmachung ist anzugeben, daß 56 Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, sowie an das im § 45 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung und des Waffentragens mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Bürgermeister als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen, bestraft werden.“

7. Im Titel des § 45 haben der Beistrich und das Wort „Alkoholverbot“ zu entfallen.

8. § 45 Abs. 3 hat zu entfallen.

9. Im § 87 a hat die Zitierung „§ 19 Abs. 2“ zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

Grazer Altstadterhaltungsgesetznovelle 1977.
(Einkl.-Zahl 807/1
Beilage Nr. 81)
(6-375/I Ga 41/281-1977)

553.

**Gesetz vom , mit dem
das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1974 geän-
dert wird (Grazer Altstadterhaltungsgesetzno-
velle 1977)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 11. Juni 1974, LGBI. Nr. 117, mit dem besondere Bestimmungen zum Schutz der historisch, städtebaulich und architektonisch bedeut-

samen Altstadt von Graz getroffen werden (Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1974), wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 5, 3. Zeile ist das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.
2. Im § 9 Abs. 1, 4. Zeile, ist das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

35. Sitzung am 23. November 1977

(Beschlüsse Nr. 554 bis 585)

Bad Gleichenberg,
Subvention für die
Kurmusik.
(Einl.-Zahl 568/9)
(6-372/IV Ba 20/15-1977)

554.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Aichholzer, Loidl, Gross und Genossen, betreffend die Gewährung einer Subvention für die Kurmusik Bad Gleichenberg, wird zur Kenntnis genommen.

Steirisches Grenzland,
Grundstückankauf für
Bundeschulzentren.
(Einl.-Zahl 648/27)
(13-367 La 139/8-1977)

555.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 415 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1976, betreffend die Übernahme der Finanzierung des Grundstückankaufes für Bundeschulzentren im steirischen Grenzland, wird zur Kenntnis genommen.

Matejcek Inge,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 797/1)
(10-27 Se 1/61-1977)

556.

1. Der Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 240, KG. Windhof, an Frau Inge Matejcek um 57.000 S wird genehmigt.
2. Die Bezahlung des Kaufschillings in der Weise, daß bei Unterfertigung des Kaufvertrages 35.000 S in bar und der Rest in 22 aufeinanderfolgenden Monatsraten zu je 1000 S (wertgesichert) zu erlegen sind, wird genehmigt, wobei der restliche Kaufpreis von 22.000 S pfandrechlich auf der Liegenschaft EZ. 240, KG. Windhof, sichergestellt wird.

Steiermärkische Elektrizitäts-
AG, Verkauf des Straßen-
wärterhauses Gratwein.
(Einl.-Zahl 798/1)
(10-24 Sta 45/12-1977)

557.

Der Verkauf der Grundstücke Nr. 45 = Baufläche mit dem darauf befindlichen Straßenwärterhaus Gratwein, Bahnhofstraße 54, und Nr. 286/3 = Wiese, beide zugehörig zur EZ. 731, KG. Gratwein, an die Steiermärkische Elektrizitäts-AG zu einem Kaufpreis von 99.665 S wird genehmigt.

Landeshypothekenbank,
Wahl des Oberkurators
und des Oberkuratorstell-
vertreters.
(Einl.-Zahl 800/1)
(10-29 K 1/68-1977)

558.

Die in der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums der Landeshypothekenbank Steiermark vom 6. Juli 1977 vorgenommene Wahl des Herrn Bürgermeisters Ulfried Hainzl zum Oberkurator und des Herrn Hauptkassiers Wilhelm Scherzer zum Oberkuratorstellvertreter der Landeshypothekenbank Steiermark wird gemäß § 48 Abs. 3 der Satzung der Landeshypothekenbank Steiermark bestätigt.

Gahr Maria und Mathias,
Schulz Maria und Johann,
Lenhardt und, Oliva Lud-
milla, Liegenschaftsan-
kauf.
(Einl.-Zahl 803/1)
(10-24 We 13/12-1977)

559.

Der Ankauf der Liegenschaften EZ. 42, KG. Webling, Grundstück Nr. 59 von Frau Maria und Herrn Mathias Gahr, der EZ. 142, KG. Webling, Grundstück Nr. 58 von Frau Maria und Herrn Johann Schulz, der EZ. 15, KG. Webling, Grundstück Nr. 56 von Herrn Johann Lenhardt und der EZ. 1106, KG. Webling, Grundstück Nr. 57 von Frau Ludmilla Oliva im Gesamtausmaß von 56.698 m² zu einem Kaufpreis von 20.978.260 S wird genehmigt.

Hölzl Hermann, Verkauf des
Straßenwärterhauses Gai.
(Einl.-Zahl 804/1)
(10-24 Sta 50/6-1977)

560.

Der Verkauf des Grundstückes Nr. 47 = Baufläche, Flurstück mit darauf befindlichem Straßenwärterhaus Gai, Seizerstraße 25, zu einem Kaufpreis von 248.000 S wird genehmigt.

Odilienverein Übernahme
einer Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 805/1)
(Mündl. Bericht Nr. 54)
(10-23 Bl 7/6-1977)

561.

Das Land Steiermark übernimmt zugunsten des Odilienvereines zur Fürsorge für die Blinden Steiermarks in Graz für ein Darlehen in der Höhe von 10 Millionen Schilling die Ausfallhaftung gegenüber der Landeshypothekenbank Steiermark. Zur Besicherung des Darlehens hat sich das Odilien-Blindeninstitut zu verpflichten, die Schulliegenschaft nicht zu belasten und sind die jährlichen Tilgungsraten des Darlehens aus der jeweiligen Voranschlagspost direkt zu überweisen.

Landeshypothekenbank,
Rechnungsabschluß 1976.
(Einl.-Zahl 806/1)
(10-29 R 1/203-1977)

562.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landeshypothekenbank Steiermark im Wirtschaftsjahr 1976 wird gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landeshypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Pörtl Friedrich und Annemarie, Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 808/1)
(Mündl. Bericht Nr. 55)
(9-119/I Po 8/47-1977)

563.

Der Ankauf aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 46, KG. St. Kind, eingetragen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Feldbach, gemäß Lageplan GZ.: 1994/70 und Lageplan GZ.: 2022/70 des Ing. Konsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Peter Fromme, Feldbach, von den Ehegatten Friedrich und Annemarie Pörtl zu einem Kaufpreis von 371.600 S gemeinsam mit dem Sozialhilfeverband Weiz wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Silver Parts Fahrradteilewerk
Ges. m. b. H. Gleisdorf.
(Einl.-Zahl 809/1)
(10-23 Ju 1/309-1977)

564.

1. Der Erwerb der Liegenschaft der protokollierten Firma Silver Parts Fahrradteilewerk Ges. m. b. H. Gleisdorf, EZ. 1500, KG. Gleisdorf, zu einem Kaufpreis von 51,4 Millionen S wird genehmigt.

2. Der Steiermärkische Landtag nimmt zur Kenntnis, daß damit die Auslegungsdifferenz zwischen dem Land Steiermark und der CA. bzw. Credex über den Bestand oder Nichtbestand einer Haftungsübernahme zugunsten der Firma Juniorwerke Ing. Franz Weiß AG. bzw. Firma Silver Parts Gleisdorf gegenstandslos geworden ist.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1977. (Einl.-Zahl 810/1)
(10-21 L 3/159-1977)

565.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1977 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1977 im Gesamtbetrag von 68.374.468 S wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Masser Johann und Maria,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 812/1)
(8 LS-31 Ga 8/12-1977)

566.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf der landeseigenen, zum Gutsbestand des Landesgutes Glanz gehörigen Grundstücke Nr. 59, 526, 527 und 528 der EZ. 33, KG. Pößnitz, Ausmaß von 15.405 m² und der darauf befindlichen Gebäude an Johann und Maria Masser, Pößnitz 39, 8463 Leutschach, zu einem Gesamtkaufpreis von 235.547 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Renner Erwin und Walpurga,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 813/1)
(8 LS-31 Ga 6/6-1977)

567.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf bzw. Tausch der landeseigenen, zum Gutsbestand des Landesgutes Glanz gehörenden Grundstücke Nr. 60/1, 60/2, 489, 490/1, 490/4, 490/6, 491/1, 491/2 und 492 der EZ. 33, KG. Pöbnitz, mit einem Ausmaß von 36.340 m² und der Eintausch des Grundstückes Nr. 482/2 der EZ. 485 mit einer Fläche von 12.404 m² an bzw. von Erwin und Walpurga Renner, Pöbnitz 79, 8463 Leutschach, zu einem Barkaufpreis, abzüglich des Boden- und Holzwertes der Tauschfläche von 185.100 S, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Großer Speik, Errichtung einer
Radarstation.
(Einl.-Zahl 397/7)
(3-334 S 16-1977)

568.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Zinkanell, Zoisl, Aichholzer und Genossen, betreffend die Errichtung einer Radarstation auf dem Großen Speik, wird zur Kenntnis genommen.

Huckepackverkehr.
(Einl.-Zahl 412/14)
(3-330 O 4-1977)

569.

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zur Aufforderung des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1975, betreffend Maßnahmen, zur Entlastung der Gatarbeiterroute in der Steiermark durch Einführung des Huckepackverkehrs, wird zur Kenntnis genommen.

Landl und Großreifling,
Schließung der Bahnhöfe.
(Einl.-Zahl 512/8)
(3-329 La 22-1977)

570.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, Lackner, Kollmann, Ritzinger und Marczik, betreffend die beabsichtigte Schließung der Bahnhöfe Landl und Großreifling im Gerichtsbezirk St. Gallen, pol. Bezirk Liezen, wird zur Kenntnis genommen.

Oberes Paltental, Errichtung
einer Autofahrer-Service-
station.
(Einl.-Zahl 637/4)
(LAD-3 Pa 8/19-1977)

571.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Schön, Fellinger, Loidl, Bischof und Genossen, betreffend die Errichtung einer zentralen Autofahrer-Servicestation (Karawanserei) im oberen Paltental, wird zur Kenntnis genommen.

Skateboardfahren, Verbesserung
der Sicherheit.
(Einl.-Zahl 772/3)
(11-326/II S 11/5-1977)

572.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zdarsky, Bischof, Erhart, Laurich und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit beim Skateboardfahren, wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsbeschränkungen, verbesserte Überprüfung.
(Einl.-Zahl 774/3)
(11-326/III U 1/4-1977)

573.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Loidl, Gross, Karrer, Sponer und Genossen, betreffend die verbesserte regelmäßige Überprüfung veranlaßter Verkehrsbeschränkungen, wird zur Kenntnis genommen.

Drachenfliegen, Verbesserung der Sicherheit.
(Einl.-Zahl 773/2)
(3-334 D 11-1977)

574.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Brandl, Schön, Sponer und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit beim „Drachenfliegen“, wird zur Kenntnis genommen.

Familienlastenausgleichsfonds, Sonderzahlungen für Arbeitnehmer.
(Einl.-Zahl 307/12)
(9-119 Fa 17/38-1977)

575.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Ritzinger, Prof. Dr. Eichtinger, Jamnegg und Nigl, betreffend die Gewährung von monatlichen zusätzlichen Sonderzahlungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds für Kinder der von Kurzarbeit betroffenen oder freigestellten österreichischen Arbeitnehmer für die Zeit der Unter- oder Nichtbeschäftigung, wird zur Kenntnis genommen.

Schiedsgerichtsverhandlungen, Durchführung.
(Einl.-Zahl 706/3)
(5-232 Schi 16/5-1977)

576.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Prantkh, Marczik, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Durchführung von Schiedsgerichtsverhandlungen durch das Schiedsgericht der Sozialversicherung in Graz und auch außerhalb der Landeshauptstadt, wird zur Kenntnis genommen.

Schülerheimplan, Erstellung.
(Einl.-Zahl 31/16)
(6-575 La 1/7-1977)

577.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 32 vom 20. Dezember 1974, betreffend die Erstellung eines steirischen Schülerheimplanes, wird zur Kenntnis genommen.

Kindergarten, Errichtung im Bereiche des Landeskrankenhauses Graz.
(Einl.-Zahl 405/8)
(12-182 La 3/136-1977)

578.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Stepantschitz, Jamnegg, Dr. Dorfer, Dr. Piaty und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Errichtung eines Kindergartens im Bereiche des Landeskrankenhauses Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Maturanten, verbesserte
Berufsberatung.
(Einkl.-Zahl 509/7)
(13-367 La 132/9-1977)

579.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, DDr. Stepantschitz, Dr. Schilcher, Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer und Dr. Maitz, betreffend eine verbesserte Berufsberatung für Maturanten, wird zur Kenntnis genommen.

Bildungsgänge, Verminderung der Fehlsteuern.
(Einkl.-Zahl 528/6)
(13-367 La 131/10-1977)

580.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Fuchs, Dipl.-Ing. Schaller und Dr. Schilcher, betreffend Verminderung der Fehlsteuern in den Bildungsgängen, wird zur Kenntnis genommen.

Deutschlandsberg, Errichtung eines Schülerheimes.
(Einkl.-Zahl 532/4)
(6-575 De 1/6-1977)

581.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Zinkanell, Aichholzer, Zoisl und Genossen, betreffend die Errichtung eines Schülerheimes in Deutschlandsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Schülerfreifahrten, Durchführung in Land- und Berggebieten.
(Einkl.-Zahl 623/5)
(13-367 La 136/6-1977)

582.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Nigl, Dr. Dorfer und Pranchh, betreffend die Durchführung der Schülerfreifahrten in entlegenen Land- und Berggebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Aichfeld-Murboden, Errichtung einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe.
(Einkl.-Zahl 562/6)
(13-367 La 135/7-1977)

583.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Koiner, Jamnegg, Prof. Dr. Eichtinger und Dr. Dorfer, betreffend die Errichtung einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe oder einer dreijährigen Haushaltungsschule für Mädchen in der Region Aichfeld-Murboden, wird zur Kenntnis genommen.

Knittelfeld, Errichtung einer Höheren Bundeslehranstalt für Frauenberufe und Fohnsdorf, Errichtung einer Fachschule für Frauenberufe.
(Einkl.-Zahl 717/4)
(13-367 La 144/2-1977)

584.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Laurich, Klobasa, Erhart, Sponer und Genossen, betreffend die Errichtung einer fünfjährigen Höheren Bundeslehranstalt für Frauenberufe in Knittelfeld und einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe in Fohnsdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Wahlen in Landtags-Aus-
schüsse.
(Präs.-Nr. W 1/16-1977)

585.

Es werden gewählt:

Anstelle des tödlich verunglückten Abgeordneten
Dipl.-Ing. Dr. Siegfried Eberdorfer

Abg. Rupert Buchberger
als Mitglied in den Finanz-Ausschuß

Abg. Erich Pörtl
als Mitglied in den Ausschuß für Gesundheit und
Umweltschutz

Abg. Hermann Lussmann
als Ersatzmitglied in den Verkehrswirtschaftlichen
Ausschuß

Abg. Georg Prankh
als Ersatzmitglied in den Volksbildungs-Ausschuß;
anstelle des Abgeordneten Rupert Buchberger

Abg. Hermann Lussmann
als Ersatzmitglied in den Finanz-Ausschuß;
anstelle des Abgeordneten Erich Pörtl

Abg. Franz Trummer
als Ersatzmitglied in den Ausschuß für Gesundheit
und Umweltschutz.

36. Sitzung am 5., 6. und 7. Dezember 1977

(Beschlüsse Nr. 586 bis 618)

(Die Beschlüsse Nr. 586, 587 und 588 wurden am 5. Dezember 1977, alle übrigen Beschlüsse wurden am 7. Dezember 1977 gefaßt.)

Wahlen in
Landtags-Ausschüsse.
(Präs. Nr. W 1/17-1977)

586.

Anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Willibald Schön wird gewählt:

Abg. Kurt H a m m e r

als Ersatzmitglied in den Kontroll-Ausschuß

als Mitglied in den Landwirtschafts-Ausschuß

als Ersatzmitglied in den Verkehrswirtschaftlichen Ausschuß

als Ersatzmitglied in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß.

Wahlen in das
Kuratorium der
Landes-Hypothekenbank
für Steiermark.
(Präs. Nr. W 1/18-1977)
(10-29 K 1/69-1977)

587.

In das Kuratorium der Landes-Hypothekenbank für Steiermark wird anstelle des verstorbenen Mitgliedes Wilhelm Scherzer gewählt:

Von der Sozialistischen Partei Österreichs
als Mitglied:

Landtagsabgeordneter Walter G r a t s c h, Graz

als Ersatzmitglied:

Gemeinderat Dr. Wilhelm E n g e l j e h r i n g e r,
Graz.

Land- und Forstwirtschaft
in der Steiermark,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einl.-Zahl 811/1)
(8-240 Kö 3/39-1977)

588.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Raumordnungsgesetz,
Einhaltung der
Übergangsbestimmungen.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(3-329 R 7/153-1977)

589.

Landesvoranschlag 1978

Zu Gruppe 0:

Mit Hilfe der Übergangsbestimmungen zum Raumordnungsgesetz soll in der Übergangsphase bis zur Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes eine weitere Zersiedelung hintangehalten werden.

Diese Bestimmungen werden von den Gemeinden im allgemeinen sehr gewissenhaft beachtet. Wo dies nicht geschieht und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sehr oberflächlich gehandhabt oder bewußt ignoriert werden, ist jede künftige Ordnung der Siedlungsentwicklung von vornherein in Frage gestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auf die genaue Einhaltung der Übergangsbestimmungen hinzuwirken.

Gleitende Arbeitszeit.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(1-66/I Di 20/17-1978)

590.

Landesvoranschlag 1978

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Bericht vorzulegen, inwieweit in speziellen Abteilungen die versuchsweise eingeführte gleitende Arbeitszeit sich auf die übrigen Dienststellen des Landes übertragen läßt und welche Erkenntnisse und Erfahrungen man aus diesen Versuchen gewonnen hat.

Kosten-Nutzen-Rechnung,
Berechnungen für
neue Landesgesetze.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(LAD-60/II Au 38/43-1977)

591.

Landesvoranschlag 1978

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Bericht vorzulegen, inwieweit die Berechnungen der Kosten-Nutzen-Rechnung für neue Landesgesetze mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen und welche Erkenntnisse man daraus gewonnen hat.

Landhaushof,
Abstellung von Autos.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(10-21 V 183/15-1977)

592.

Landesvoranschlag 1978

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür vorzusorgen, daß im großen Landhaushof in der Zeit von Freitag (nach Dienstschluß im Landhaus) bis Montag früh keine Autos abgestellt werden. Der allgemeine Wunsch ist nicht zu überhören, daß man für diese Tage den Landhaushof von Autos freihält, da in dieser Zeit besonders viele Besucher hereinkommen. Dienstlich ist es nicht notwendig, daß in dieser Zeit Autos im Landhaushof abgestellt werden.

Teilzeitbeschäftigung und
Einstellung von
Jugendlichen.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(1-66/I Ve 3/44-1978)

593.

Landesvoranschlag 1978

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ihre Erfahrungen mit der Teilzeitbeschäftigung im Landesdienst und der Einstellung von Jugendlichen (Bürolehrlingen) bekanntzugeben.

Bauordnung,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(3-338 Ba 42/40-1977)

594.

Landesvoranschlag 1978

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu überprüfen, ob in der in Aussicht stehenden Novellierung der Steiermärkischen Bauordnung Bestimmungen dahingehend eingebaut werden können, daß Baubewilligungen für Bauten, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, erst nach Vorliegen der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung erteilt werden können.

Landesbudget 1979,
Einhaltung der
achtwöchigen Frist.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(10-21 V 183/13-1977)

595.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den Vorarbeiten zum Landesbudget für das Jahr 1979 darauf Bedacht zu nehmen, daß die im Landesverfassungsgesetz unter § 16 vorgesehene achtwöchige Frist für die Einbringung des Voranschlages eingehalten werden kann.

Pensionsberechnung für
Angehörige von
verunglückten
Feuerwehmännern.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(5-232 U 1/30-1977)

596.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 1:

Immer wieder verunglückten Feuerwehrmänner im Dienst tödlich. Die Angehörigen erhalten dann Pensionen nach den verschiedenen Pensionsversicherungsgesetzen. Für die Pensionshöhe sind die Versicherungszeiten maßgebend. War der Verunglückte nun jung, sind die Pensionen sehr niedrig und stellen daher eine soziale Härte für die Angehörigen dar.

Daher wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß diese Pensionen nach der letzten Bemessungsgrundlage berechnet werden. Wenn nötig, soll für die Kostendifferenz das Land Steiermark aufkommen.

Haushaltsvorrat im
Interesse einer
wirksamen zivilen
Landesverteidigung.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(2 KS-104 H 2/42-1977)

597.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse einer wirksamen zivilen Landesverteidigung im Rahmen einer breiten Aufklärungskampagne der Bevölkerung bekanntzugeben, welche Waren und in welcher Menge in jedem steirischen Haushalt vorrätig gehalten werden sollen.

Versuchsschulen,
Anträge auf
Genehmigung.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(13-367 La 117/7-1977)

598.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Landesschulrat für Steiermark dahingehend vorstellig zu werden, daß dieser Anträge auf Genehmigung von Versuchsschulen bis zu dem im Schulorganisationsgesetz 1971 vorgesehenen Limit von 10 Prozent der Gesamtklassenzahlen positiv erledigt. Die Möglichkeit der Einrichtung solcher Versuchsschulen soll in Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Schulen, Eltern und Lehrer zur Gänze genutzt werden.

850-Jahr-Jubiläum
des Stiftes Rein
bei Graz.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(6-370/I Vo 15/39-1977)

599.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf das 850-Jahr-Jubiläum des Stiftes Rein bei Graz Vorbereitungen zu treffen, welche Art von Beiträgen seitens des Landes Steiermark zu diesem mit der Geschichte des Landes, insbesondere des Landtages, eng verbundenen Zisterzienserstiftes geleistet werden könnten und hierüber dem Landtag zu berichten.

Wohnbauförderungsgesetz,
Änderung.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(14-506 W 23/547-1977)

600.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, um eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes im Sinne folgender Punkte zu erreichen:

1. Verstärkung der Subjektförderung, Ausbau der Wohnbeihilfe als sozial-politisches Instrument und Verzicht auf den Annuitätenzuschuß, der ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und der Leistungsfähigkeit der Familie der öffentlichen Hand sehr hohe Kosten verursacht.
2. Einbeziehung des Vermögens in die Beurteilung der Förderungswürdigkeit bei der Berechnung der Wohnbeihilfe.
3. Verkürzung der Laufzeit der Direktdarlehen von 50 auf 25 bis 30 Jahre.

Kürzere Laufzeiten sind angesichts inflationärer Entwicklungen nicht nur angepaßter, sie vermögen vielmehr, die Rückflüsse der Förderungsmittel zu verkürzen und damit die Förderungsfähigkeit des Landes zu verstärken.

Kinder-, Jugend- und
Altenheime,
Einbeziehung in die
Wohnbau- und Fremden-
verkehrsförderung.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(14-506 W 23/548-1977)
(LFVA-323 L 9/42-1977)

601.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Errichtung von Kinder-, Jugend- und Altenheimen in die Wohnbau- und Fremdenverkehrsförderung einzubeziehen.

Sozialhilfeverbände,
verstärkte Einrichtung
von sozialen Diensten.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(9-119 So 105/132-1977)

602.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Sozialhilfeverbände darauf hinzuweisen, daß im Sinne des Sozialhilfegesetzes verstärkt soziale Dienste eingerichtet werden.

Nationalpark
Schladminger Tauern.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(6-375/II Na 27/26-1977)

603.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um möglichst bald den Nationalpark in den Niederen Tauern im Bereich der Schladminger Tauern zu errichten, wobei im besonderen auch wesentliche Teile der Niederen Tauern südlich des Hauptkammes im Bereich des Bezirkes Murau einbezogen werden sollten, und hierüber dem Landtag zu berichten.

Zivilinvaliden,
Vergabe von
Tabakverschleißstellen.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(9-138 Allg. 141/1-1977)

604.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Bundesstellen dahingehend vorstellig zu werden, daß diese prüfen mögen, ob und unter welchen Voraussetzungen Zivilinvaliden neben den Kriegsoffizieren und deren Hinterbliebenen sowie Begünstigten nach dem Opferfürsorgegesetz bei der Vergabe von Tabakverschleißstellen Berücksichtigung finden könnten.

Ausbildungsanstalt für
hörbehinderte Kinder
und Jugendliche, Graz,
Rosenberggürtel.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(9-126 Ho 1/19-1977)

605.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß nach der Verlegung der III. Chirurgischen Abteilung des Landeskrankenhauses Graz aus den Räumen des der Ausbildungsanstalt für hörbehinderte Kinder und Jugendliche gewidmeten Gebäudes Graz, Rosenberggürtel, dieses Gebäude wieder zur Gänze der Ausbildungsanstalt für hörbehinderte Kinder und Jugendliche zur Verfügung steht.

Verpflegungsgebühren für die
Krankenhäuser.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(12-182 La 3/143-1977)

606.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit den Krankenkassen bei der Festlegung der Verpflegungsgebühren für die Krankenhäuser so zu verhandeln, daß von den Kassen pro Verpflegungstag mindestens der gleiche Betrag bezahlt wird, wie ihn das Land Wien als Spitalserhalter bekommt.

Ländliche Bereiche,
Versorgung mit
Ärzten.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(GW-197 A 40/182-1977)

607.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, um die Versorgung der ländlichen Bereiche mit praktischen Ärzten, Fachärzten und insbesondere mit Zahnärzten zu gewährleisten.

Gesundheitsausschuß,
Information bei
Umbauten von
Krankenhäusern.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(12-182 La 3/142-1977)

608.

Landesvoranschlag 1978

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Planung von Neubauten, Zu- und Umbauten von Krankenhäusern den Gesundheitsausschuß darüber zu informieren.

Krankenanstalten,
Information über
Rationalisierungs-
maßnahmen.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(12-182 La 3/141-1977)

609.

Landesvoranschlag 1978

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag eine Information über die im Bereich der Krankenanstalten beabsichtigten Rationalisierungsmaßnahmen, die eine Stabilisierung der Spitalsdefizite zum Ziel haben, vorzulegen.

Telefonanschlüsse im
ländlichen Raum.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(3-335 T 7/1-1977)

610.

Landesvoranschlag 1978

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Generaldirektion für das Post- und Telegrafwesen dahingehend vorstellig zu werden, daß die durch Landesmittel geförderten Telefonanschlüsse im ländlichen Raum nach ihrer Fertigstellung nicht monatelang auf den tatsächlichen Anschluß zufolge technischer Schwierigkeiten (Spleißen) warten müssen.

Wegerhaltung im
ländlichen Raum,
Sonder-
finanzierungsprogramm.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(AtA-242 V 2/59-1977)

611.

Landesvoranschlag 1978

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die Wegerhaltung im ländlichen Raum ein Sonderfinanzierungsprogramm zu schaffen.

Sonnenenergieanlagen,
Forschungsauftrag.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(WF-14 So 1/1978)

612.

Landesvoranschlag 1978

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, einen Forschungsauftrag zur Forcierung von Sonnenenergie-, Windenergie-, Strohverbrennungs- und Biogasanlagen zu vergeben.

Elektrizitätsförderungsgesetz 1969,
Umwandlung in ein
unbefristetes
Bundesgesetz.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(3-342 E 24/9-1977)

613.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Bundesstellen darauf einzuwirken, daß das befristete Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969 über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969, EFG. 1969), BGBl. Nr. 19/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. April 1975, BGBl. Nr. 297/1975, in ein unbefristetes Bundesgesetz über die Förderung von Elektrizitäts- und Erdgasversorgungsunternehmungen (Elektrizitäts- und Gasförderungsgesetz . . .) umgewandelt werde.

Budgetvorschau des
Landesbudgets bis
zum Jahr 1980.
(Einl.-Zahl 833/1)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(10-21 V 183/14-1977)

614.

Landesvoranschlag 1978
Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, parallel zur Budgetvorschau des Bundes eine Budgetvorschau des Landesbudgets bis zum Jahre 1980 dem Landtag ehestens vorzulegen.

Landesvoranschlag 1978,
Dienstposten,
Systemisierung der
Kraftfahrzeuge.
(Einl.-Zahl 833/1)
(10-21 V 183/12-1977)

615.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1978 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	S 13.938,148.000
Einnahmen	S 13.369,580.000
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	S 568,568.000

Dieser Gebarungsabgang ist durch Darlehensaufnahmen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:**Erfordernis:**

I. Fortsetzungsmaßnahmen bei eigenen Bauten und Beiträge zu vorrangigen Bauten	S 789,406.000
II. Vorrangige Förderungsmaßnahmen	S 260,900.000
III. Eigene Bauten und Beiträge zu Bauten	S 505,050.000
IV. Sonstige Förderungsmaßnahmen	S 263,500.000
Gesamtausgaben außerordentlicher Haushalt	<u>S 1.818,856.000</u>

Bedeckung:

Die Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes hat nach den Punkten 8 bis 11 zu erfolgen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlags wird auf die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und auf den § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes 1960 hingewiesen.

3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Ersparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung zu sorgen hat.

4. Die im Landesvoranschlag 1978 (Anlage 1) in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.

5. Der Dienstpostenplan 1978 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1978 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsbereiches des ordentlichen Haushaltes Kredit- und Finanzoperationen bis zur Höhe von 568,6 Mio. S vorzunehmen.

Die Landesregierung hat Vorsorge zu treffen, daß in erster Linie die Pflichtausgaben (in der finanzwirtschaftlichen Gliederung die Kennziffern 0, 2, 4, 6 und 8) sowie die Sach- und Zweckausgaben (Kennziffer 1 und 9) auf jeden Fall vollzogen werden können. Es sind daher bei Vollzug des ordentlichen Landesvoranschlags 1978 die anderen Ausgaben (Anlagen — Kennziffer 3, Förderungsausgaben — Kennziffern 5 und 7) erst dann durch ausdrücklichen Beschluß der Landesregierung über Antrag des Landesfinanzreferenten freizugeben, wenn die zur Abdeckung des veranschlagten Abganges des ordentlichen Landesvoranschlags erforderlichen Kreditaufnahmen sichergestellt sind. Bei nur teilweiser Sicherstellung dieser Kreditaufnahmen ist eine teilweise Freigabe der erwähnten Kredite zulässig.

8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Finanzierung des Ausbaues der Pyhrnautobahn, der Südautobahn sowie der Errichtung des Landeskrankenhauses Deutschlandsberg und des Ausbaues des Landeskrankenhauses Rottenmann Sonderanleihen bis zu S 300,000.000 im In- und Ausland aufzunehmen.

Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, zur Bedeckung der Vorhaben der Kategorien I und II des außerordentlichen Haushaltes 1978 Anleihen und Darlehen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von S 800,000.000 aufzunehmen und sonstige Kreditoperationen durchzuführen, soweit die oben vorgesehenen Sonderanleihen nicht zur Finanzierung des außerordentlichen Haushaltes 1978 herangezogen werden können.

9. Zur Bedeckung einzelner außerordentlicher Vorhaben wird die Steiermärkische Landesregierung darüber hinaus zu weiteren Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 15% des außerordentlichen Haushaltes ermächtigt.

10. Solange die mit I und II bezeichneten außerordentlichen Vorhaben nicht voll bedeckt werden können, sind zunächst alle Vorhaben dieser beiden Kategorien in gleichen Prozentsätzen zu bedecken. Die Steiermärkische Landesregierung hat dabei Vorsorge zu treffen, daß die erforderlichen Finanz- und Kreditoperationen so rechtzeitig erfolgen, daß bereits begonnene Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes nach Möglichkeit kontinuierlich fortgesetzt werden können.

Einzelne außerordentliche Vorhaben können jedoch bei Vorliegen eines dringenden Bedarfes über Antrag des Landesfinanzreferenten insgesamt bis zu der im Punkt 9 vorgesehenen Höhe durch Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bedeckt werden.

11. Darüber hinaus können jedoch, unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 8 bis 10, über Antrag des Landesfinanzreferenten die Voranschlagsansätze 5/782217 und 5/782225 durch Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland zur Finanzierung einzelner großer Vorhaben der Wirtschaftsförderung bedeckt werden.
12. Die Landesregierung hat Vorsorge zu treffen, daß der über den im Punkt 7 genannten Betrag hinaus veranschlagte Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes durch eventuelle Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag sowie durch Ausgabeneinsparungen abgedeckt wird. Der bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 1978 noch allenfalls verbliebene Abgang des ordentlichen Haushaltes ist durch Kreditoperationen zu bedecken, zu welchen die Landesregierung hiemit ermächtigt wird.
13. Falls während des Finanzjahres 1978 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Aufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.

14. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, auch im Jahre 1978 gegen nachträgliche Berichterstattung, Ausfallbürgschaften für Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt S 50.000.000, jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über S 7.500.000, zu übernehmen.
15. Die im ordentlichen Haushalt mit SV = Sondervormerk" und in Kursivschrift ausgezeichneten Ausgabenbeträge mit einer Gesamtsumme von S 276.966.000 stellen keine Haushaltskredite im Sinne der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung 1974 (VRV 1974) dar. Sie sind lediglich Sondervormerke für Ausgaben, die nur über Antrag des Landesfinanzreferenten durch Beschluß der Landesregierung in Wirksamkeit gesetzt werden.

Einen solchen Antrag hat der Landesfinanzreferent dann zu stellen, wenn bis zum 30. September 1978 die veranschlagten Ertragsanteile mindestens zu 82 % tatsächlich erreicht sind.

Werden bis zum 30. September 1978 die veranschlagten Ertragsanteile mindestens zu 79 % tatsächlich erreicht, hat der Landesfinanzreferent der Landesregierung den Antrag zu unterbreiten, höchstens 50 % der in den Sondervormerken vorgesehenen Ausgaben in Wirksamkeit zu setzen.

Die Inanspruchnahme bzw. Verrechnung der als Sondervormerk bezeichneten Ausgaben hat in der Weise zu erfolgen, daß bei der jeweils hierfür vorgesehenen Voranschlagsstelle überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigt werden, die sodann im Sinne des § 32 Abs. 2 des LVG. 1960 durch Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen voll abzudecken sind.

Ein Virement innerhalb der als Sondervormerk bezeichneten Ausgabenbeträge ist nicht möglich, weil es sich hier nicht um Haushaltskredite im Sinne der VRV 1974 handelt.

Eine Antragstellung durch den Landesfinanzreferenten im Sinne der obigen Absätze darf nicht erfolgen, wenn die Landesregierung gemäß Punkt 13 Vorsorge für die Abdeckung eines höheren Gebarungsabganges als den veranschlagten zu treffen hat.

16. Für den Fall, als auf Bundesebene ein Spitalsfonds errichtet wird und aus diesem Fonds dem Land zweckgebundene Beiträge zufließen oder als Ergebnis der Verhandlungen über die Spitalsfinanzierung Zuwendungen erfolgen, die bisher nicht zugegangen sind, sind diese vorrangig — sofern dies den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen nicht im Wege steht — für die Betriebsabgangsdeckung der Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten zu verwenden.

Thermalquelle Loipersdorf,
Errichtung eines
Kurzentrums.
(Einl.-Zahl 835/1)
(10-23 Lo 10/184-1977)

616.

1. Die Errichtung des Kurzentrums sowie die mehrheitliche Beteiligung des Landes Steiermark an der Thermalquelle Ges. m. b. H. wird genehmigt und der Bericht über die Entwicklung des Kurprojektes Loipersdorf zur Kenntnis genommen.
2. Das Land Steiermark übernimmt zugunsten der Thermalquelle Loipersdorf Ges. m. b. H. für ERP-Kredite bzw. ERP-Einsatzkredite bis zu einer Höhe von 60 Millionen S die Rückbürgschaft gegenüber der Landes-Hypothekenbank Steiermark.
Als Besicherung ist vorzusehen, daß die ins Eigentum der Gesellschaft zu übertragenden Grundstücke nicht belastet werden dürfen.
3. Der Abverkauf von rund 9000 m² landeseigenem Grund an die Thermalquelle Loipersdorf Ges. m. b. H. zur Errichtung des Kurzentrums zu einem Quadratmeterpreis von 50 S wird genehmigt.
4. Der Verkauf von zum Gutsbestand der EZ. 152, 277, 392, 449, 450, 486, 541, 542, je KG. Loipersdorf und zur EZ. 116 und 239, je KG. Stein gehörigen landeseigenen Grundstücken an Hotel- bzw. Gaststättenwerber zu einem Quadratmeterpreis von 50 S wertgesichert mit dem Stichtag 1. Oktober wird mit der Maßgabe genehmigt, daß die Steiermärkische Landesregierung für die einzelnen Verkäufe eine nochmalige Genehmigung des Steiermärkischen Landtages nicht einzuholen braucht.

Anleihe,
Aufnahme durch das
Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 834/1,
Beilage Nr. 83)
(10-23 La 38/44-1977)

617.

Gesetz vom über die Aufnahme einer Anleihe durch das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck eine Anleihe bis zum Gegenwert von 600 Millionen Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihe ist mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und kann in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihe ist ausschließlich zur Finanzierung von Vorhaben und Maßnahmen des außerordentlichen Landeshaushaltes 1978 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

Bezügegesetznovelle 1977.
(Einl.-Zahl 854/1,
Beilage Nr. 85)
(Mündl. Bericht Nr. 57)
(1-Vst Po 1/63-1978)

618.

**Gesetz vom mit dem das
Steiermärkische Bezügegesetz geändert wird
(Steiermärkische Bezügegesetznovelle 1977)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 7 a

(1) Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung erleiden, wenn sie Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Diensteskommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsgenüsse werden jedoch, solange sie einen im § 4 bezeichneten Bezug erhalten, soweit stillgelegt, als sie nicht einen Bezug aufgrund dieses Gesetzes übersteigen. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar.

(2) Bei Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung, die Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, verringert sich der im § 4 genannte Bezug um ihr Nettodiensteskommen (um ihren Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuß), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung des Diensteskommens (Ruhe- oder Versorgungsgenusses) für den Fall vorgesehen ist, daß sie einen im § 4 genannten Bezug erhalten. Unter dem Nettodiensteskommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einschließlich der Beiträge und der Sonderabgabe vom Einkommen, zu verstehen.“

2. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der monatliche Pensionsbeitrag für die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages sowie für die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung beträgt

- a) ab 1. Jänner 1978 7,5 v. H.
- b) ab 1. Jänner 1979 8 v. H.
- c) ab 1. Jänner 1980 8,5 v. H.
- d) ab 1. Jänner 1981 9 v. H.

des Bezuges und der Sonderzahlungen.“

3. § 21 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

„b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, ausgenommen des Steiermärkischen Landtages, zur Gänze, der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Grazer Stadtsenates zur Hälfte, wenn für diese Zeiten kein Ruhebezug anfällt und nachträglich ein Beitrag geleistet wird. Dieser beträgt für die Zeiten

- aa) bis 31. Dezember 1977 5 v. H.
- bb) von 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H.
- cc) von 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H.
- dd) von 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H.
- ee) ab 1. Jänner 1981 7 v. H.

der als Mitglied dieser Körperschaften erhaltenen Entschädigungen samt Sonderzahlungen;“.

4. Dem § 27 ist folgender Satz anzufügen:

„Die sinngemäße Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach den Bestimmungen des § 28 auszuzahlende Ruhebezug zu bilden hat.“

5. § 28 hat zu lauten:

„(1) Sind in der nach § 21 Abs. 4 zu berücksichtigenden ruhebezugsfähigen Gesamtzeit Zeiträume enthalten, die auch der Ermittlung von gleichartigen Leistungen nach bundes- oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften (das sind sämtliche pensionsrechtlichen Ansprüche, die aufgrund einer Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates, eines Gemeinderates, eines Gemeindevorstandes oder als Bürgermeister erwachsen sind) zugrunde zu legen sind, so gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur unter der Voraussetzung, daß sie höher sind als die gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen anderer Rechtsträger.

(2) Ist eine dem Abs. 1 entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren unter den in Abs. 1 normierten Voraussetzungen die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur in dem Ausmaß, um das sie höher sind als die seitens anderer Rechtsträger gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen.

(3) In Fällen, in denen die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, jedoch die Leistungen des Landes und eines anderen Rechtsträgers in gleicher Höhe gebühren, gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur dann, wenn die zuletzt ausgeübte Funktion die

eines Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages war. Ist eine dieser Bestimmungen entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren in solchen Fällen nach diesem Artikel keine Leistungen. Bei gleichzeitigem Erlöschen zweier oder mehrerer Funktionen gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur dann, wenn ein anderer Rechtsträger eine entsprechende Einschränkung vorgesehen hat."

6. § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung von dem dem Ausscheiden der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an."

Artikel II

(1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis zum 31. Dezember 1978 folgendermaßen zu berechnen:

1. Soweit diese Bezüge insgesamt das jeweilige Gehalt eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, das gemäß den §§ 3 und 4 des Bezügegesetzes die Grundlage für die Berechnung der Bezüge bildet, nicht übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1978 gebührenden Gehalt zu ermitteln;
 2. soweit diese Bezüge das unter Z. 1 genannte Gehalt übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1977 gebührenden Gehalt zu ermitteln.
- (2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhebezüge, die gemäß Abschnitt II des Steiermärkischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

- (1) Es treten in Kraft:
Art. I Z. 5 mit 25. Februar 1977;
Art. II mit 1. Jänner 1978.
- (2) Alle übrigen Bestimmungen treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.
- (3) Art. II tritt mit 31. Dezember 1978 außer Kraft.

37. Sitzung am 31. Jänner 1978

(Beschlüsse Nr. 619 bis 636)

Wahl in den Bundesrat.
(Präs. Nr. B 1/20-1978)

619.

Prof. DDr. Rupert Gmoser wird als Mitglied in den Bundesrat anstelle des zurückgetretenen Prof. Dr. Josef Reichl entsendet.

LAbg. Gerhard Heidinger wird neuerlich als Ersatzmitglied in den Bundesrat nominiert.

Osterreichische Wohnbau-
genossenschaft gemein-
nützige reg. Gen. m. b. H.,
Grundankauf.
(Einl.-Zahl 836/1)
(10-24 Fe 32/3-1978)

620.

Der Erwerb der Liegenschaften EZ. 684 und EZ. 2447, je KG. V Gries, mit einem Gesamtausmaß von 4316 m² von der Osterreichischen Wohnbau-
genossenschaft gemeinnützigen registrierten Genos-
senschaft m. b. H. Graz zu einem Kaufpreis von
2,580.000 S wird genehmigt (Preis pro Quadrat-
meter rund 598 S).

Rechnungsabschluß 1976.
(Einl.-Zahl 832/1)
(10-21 R 17/35-1978)

621.

Der vom Rechnungshof noch nicht geprüfte Rech-
nungsabschluß für das Jahr 1976 wird vorläufig zur
Kenntnis genommen.

Motl Franz und Hildegard,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 851/1)
(9-119 I L 11/4-1978)

622.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 236, KG. Lan-
nach, Gerichtsbezirk Graz, von den Ehegatten Franz
und Hildegard Motl zu einem Kaufpreis von
367.509 S gemeinsam mit dem Sozialhilfeverband
Feldbach im Verhältnis $\frac{3}{4}$ Land zu $\frac{1}{4}$ Bezirk, wird
gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Rückzahlungsbegünstigungs-
gesetz, Anwendung.
(Einl.-Zahl 852/1)
(14-506 W 75/49-1978)

623.

Die Steiermärkische Landesregierung wird er-
mächtigt, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz,
BGBI. Nr. 336/1971, auch in der durch das Bundes-
gesetz, BGBI. Nr. 393/1977, erweiterten und um
3 Jahre verlängerten Fassung anzuwenden und die
in diesem Gesetz vorgesehenen Begünstigungen
bei der vorzeitigen Tilgung von nach dem Wohn-
bauförderungsgesetz 1954 und Wohnbauförderungs-
gesetz 1968 gewährten Darlehen, welche einem
Verzicht auf Teile von aushaftenden Darlehensfor-
derungen gleichkommen, zu gewähren.

Wohnbauförderungsfondsgesetz,
Anderung.
(Einl.-Zahl 853/1
Beilage Nr. 84)
(14-507 L 2/118-1978)

624.

**Gesetz vom mit dem
das Gesetz, betreffend die Errichtung eines
Wohnbauförderungsfonds für das Land Steier-
mark, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 39, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 12/1972 und 26/1975, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark wird geändert wie folgt:

§ 10 hat zu lauten:

„(1) Die gemäß § 7 Z. 1 gewährten Darlehen können vorzeitig begünstigt rückgezahlt werden; hiebei sind die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 3, 9 und 12 Abs. 1 und 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1974 und 393/1977, sinngemäß anzuwenden.

(2) Begehren auf Gewährung einer Begünstigung können beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bis spätestens 30. September 1980 eingebracht werden.

(3) Die auf Grund der Begünstigung des Abs. 1 rückfließenden Beträge sind ausschließlich für Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 66/1974, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1977, zu verwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

Toxoplasmose-Untersuchungen,
Subvention.
(Einl.-Zahl 445/7)
(GW-170 Au 24/340-1978)

625.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Loidl, Bischof, Pichler und Genossen, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Außenstelle des Hygieneinstitutes der Universität Graz in der Mandellstraße für die Durchführung der Toxoplasmoseuntersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes, wird zur Kenntnis genommen.

Pölstal, zahnärztliche
Versorgung.
(Einl.-Zahl 251/14)
(GW-197 A 40/190-1978)

626.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Koiner, Ritzinger, Pranckh und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung des Pölstales, der Seitentäler und aller umliegenden Gebiete, wird zur Kenntnis genommen.

Fragebogen, Ausgabe
an die Patienten.
(Einl.-Zahl 565/8)
(12-182 La 3/160-1978)

627.

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Stepantschitz, Jamnegg, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Buchberger, Pölzl, Dr. Schilcher, Pranckh, Pörtl und Dr. Maitz, betreffend die Ausgabe eines Fragebogens an die Patienten unserer Krankenanstalten, wird zur Kenntnis genommen.

Rechtsbereinigung.
(Einl.-Zahl 640/4)
(LAD-22 Re 2-78/2)

628.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Gross, Dr. Strenitz, Heidinger und Genossen, betreffend die Rechtsbereinigung in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Heuwehrgeräte,
Anschaffung.
(Einl.-Zahl 648/29)
(2 KS-340 Jo 2/319-1978)

629.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 409 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1977, betreffend die Anschaffung von Heuwehrgeräten, wird zur Kenntnis genommen.

Lehrlinge, Einstellung
durch das Land.
(Einl.-Zahl 697/5)
(1-66/I Ve 3/45-1978)

630.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Gross, Dr. Strenitz, Heidinger und Genossen, betreffend die Einstellung und Ausbildung von Bürokaufmannslehrlingen, wird zur Kenntnis genommen.

Vertragsbedienstetenstatut,
Auswirkungen.
(Einl.-Zahl 698/3)
(1-66/I Pa 1/7-1978)

631.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Gross, Dr. Strenitz, Brandl und Genossen, betreffend die Vorlage eines Berichtes der Steiermärkischen Landesregierung über die Auswirkungen des Vertragsbedienstetenstatuts, wird zur Kenntnis genommen.

Sicherheit der österreichischen
Bevölkerung.
(Einl.-Zahl 703/2)
(LAD-03 Be 1-78/2)

632.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 473 des Steiermärkischen Landtages vom 25. Februar 1977, betreffend Aufforderung der Steiermärkischen Landesregierung, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß

1. geeignete Maßnahmen dafür ergriffen werden, um die Sicherheit des Bundeslandes Steiermark und ihrer Bevölkerung voll zu gewährleisten und
 2. zur Erarbeitung konkreter Maßnahmen für das Bundesland Steiermark eine steirische Sicherheitskonferenz einberufen wird,
- wird zur Kenntnis genommen.

Rundfunkgesetz, Verletzung
der Bestimmungen.
(Einl.-Zahl 728/2)
(LAD-20 Ru 1-78/2)

633.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu Ziffer 7 des Beschlusses Nr. 496 des Steiermärkischen Landtages vom 27. April 1977, betreffend die Einbringung eines Antrages an die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes auf Feststellung, daß der Generalintendant durch die Organisationsanweisung vom 22. März 1977 die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes verletzt hat, wird zur Kenntnis genommen.

Telefonnummer, Angabe auf
behördlichen Schrift-
stücken.
(Einl.-Zahl 754/2)
(LAD-14 T 1-78/1)

634.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pözl, Ing. Stoisser, Dr. Dorfer, Kollmann, Feldgrill und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend Angabe der Telefonnummer auf behördlichen Schriftstücken, wird zur Kenntnis genommen.

Verschuldung steirischer
Gemeinden, jährliche
Berichterstattung.
(Einl.-Zahl 113/6)
(7-49 Da 1/38-1978)

635.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten, Ritzinger, Prof. Doktor Eichinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Marczik, betreffend die Erhebung der Verschuldung der steirischen Gemeinden für das Haushaltsjahr 1977, wird zur Kenntnis genommen.

Straßenverkehrsbeitrag,
Wettbewerbsnachteile
für die steirische
Wirtschaft.
(Einl.-Zahl 930/1 zur
dringlichen Anfrage Nr. 8)
(LAD-20 Sta 1-78/3)

636.

Im Begutachtungsverfahren befindet sich eine Vorlage der Bundesregierung über eine sogenannte Straßenverkehrsbeitragsabgabe. Es besteht die berechtigte Vermutung, daß diese in der Steiermark und hier insbesondere im steirischen Grenzland zu einer erheblichen Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe führt.

Zwei Aspekte sind dabei zu beachten:

- a) Die Arbeitsplatzsicherung.
- b) Die Notwendigkeit, in den nächsten Jahren 50.000 zusätzliche Arbeitsplätze zu errichten.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß zum Beispiel im Bezirk Deutschlandsberg eine Arbeitslosigkeit von 10 % herrscht oder daß im obersteirischen Raum die Eisen- und Stahlindustrie — bedingt durch die weltweite Flaute im Stahlgeschäft — in ernste Schwierigkeiten geraten ist. Diese Beispiele ließen sich fortsetzen. In dieser Situation gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und nicht zu verschlechtern. Nach bisher erfolgten Berechnungen dürfte aber der Straßenverkehrsbeitrag dazu führen, daß Betriebe sowohl im Export wie auch im Inlandgeschäft nicht mehr konkurrenzfähig sind und daß es daher in verstärktem Maß zu Personalreduktionen oder Verlagerung von Betrieben in verkehrsgeographisch günstiger gelegene Gebiete kommt (Glasindustrie, Papierindustrie).

Es ist darüber hinaus sehr wahrscheinlich, daß durch den vorgesehenen Straßenverkehrsbeitrag eine Verteuerung für einen Großteil der Güter des täglichen Bedarfes eintritt und daß vor allem in entlegenen Gebieten erhebliche Verteuerungen unvermeidlich sein werden.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert:

1. Unverzüglich Kommissionen einzusetzen, die die Auswirkungen einer solchen Abgabe zu studieren hätten und über die Ergebnisse dem Steiermärkischen Landtag bis spätestens Ende März 1978 darüber Bericht zu erstatten. Diese Kommissionen sollten zusammengesetzt sein aus Beamten der zuständigen Abteilungen der Landesregierung. Es sollten weiters die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, die Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Landesexekutive Steiermark, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft und die Vereinigung österreichischer Industrieller, Landesgruppe Steiermark, ersucht werden, durch Beistellung von Experten die Arbeit dieser Kommissionen zu fördern.

2. Parallel dazu sollten Fakultätsgutachten — ebenfalls zeitlich terminisiert — eingeholt werden, die sich unabhängig von den zu bildenden Kommissionen mit den Auswirkungen befassen sollen.

Zu untersuchen bzw. zu beantworten sind folgende Fragen:

1. Wie wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in den einzelnen Bezirken des Bundeslandes Steiermark, insbesondere im Grenzland, beeinträchtigt und mit dem Verlust wie vieler Arbeitsplätze ist zu rechnen?
2. Wie wird die Wettbewerbsfähigkeit steirischer Betriebe, insbesondere der im Grenzland, gegenüber ihren Mitwettbewerbern für Lieferungen und Leistungen in Österreich beeinträchtigt und mit dem Verlust wie vieler Arbeitsplätze ist zu rechnen?
3. In welchen Bezirken des Bundeslandes Steiermark ist einfach aus Gründen der höheren Transportkosten, die durch den Straßenverkehrsbeitrag auftreten würden, die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und in welchem Ausmaß gefährdet?
4. In welchem Ausmaß werden in verschiedenen Bezirken des Bundeslandes Steiermark Güter des täglichen Bedarfes durch den Straßenverkehrsbeitrag verteuert werden und inwieweit, gemessen am mittleren Einkommen, findet damit eine zusätzliche Belastung des Familienbudgets statt?
5. Inwieweit sind die österreichischen Bundesbahnen überhaupt in der Lage, in der Steiermark Güter zusätzlich zu befördern und somit ein Ausweichen vom Straßentransport auf die Schiene zu ermöglichen?
6. An die Bundesregierung ist heranzutreten mit dem Ersuchen, die Entscheidung über die Einbringung eines entsprechenden Gesetzes bis Vorliegen der Ergebnisse der Kommissionen und der Fakultätsgutachten zu verschieben und diese bei ihren Beratungen mitzubedenken.

Die Fragen 1 bis 6 müssen so rechtzeitig geklärt werden, daß sie dem Bericht der Landesregierung an den Steiermärkischen Landtag zugrunde gelegt werden können (Ende März 1978).

38. Sitzung am 1. März 1978

(Beschlüsse Nr. 637 bis 665)

Tamsweg — Murau,
Studie der Prognos-AG
Zürich.
(Einl.-Zahl 629/5)
(LAD-3 Mu 1/11-1976)

637.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Prof. Dr. Eichinger und Dr. Dorfer, betreffend die durch das Finanzministerium in Auftrag gegebene Studie der Prognos-AG. Zürich über die regionalen Aspekte einer Strategie zur längerfristigen Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums in der Republik Österreich unter besonderer Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Struktur- und Entwicklungsprobleme für den Raum Tamsweg — Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Pöfing-Bergla, Ansiedlung eines Betriebes.
(Einl.-Zahl 182/10)
(FA-WF-14/II Po 3/4-1978)

638.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Ilsechitz, Gross, Preamberger und Genossen, betreffend die Ansiedlung eines Betriebes in Pöfing-Bergla, wird zur Kenntnis genommen.

Mürzsteg, Betriebsstätte.
(Einl.-Zahl 497/7)
(FA-WF-14 Mu 4/4-1978)

639.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Karrer, Brandl, Bischof, Fellingner und Genossen, betreffend die sinnvolle Verwendung der mit Landesförderung errichteten Betriebsstätte in Mürzsteg, wird zur Kenntnis genommen.

Bauwirtschaft, Bericht über die Lage.
(Einl.-Zahl 648/28)
(FA-WF-14 Ba 2/5-1978)

640.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Lage der Bauwirtschaft in der Steiermark, der insbesondere darüber Aufschluß zu geben hätte, wieviele Baufirmen es in der Steiermark gibt, wie hoch die Zahl der Beschäftigten bei diesen Firmen ist und der auch die Probleme der Baustoffindustrie mitzubehandeln hätte, wird zur Kenntnis genommen.

Geförderte Kredite, Gebührenfreistellung.
(Einl.-Zahl 693/4)
(10-26 Ge 2/76-1978)

641.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Dr. Dorfer, Koiner und Ritzinger, betreffend das Ergebnis der Bemühung beim Bundesministerium für Finanzen, eine generelle Gebührenbefreiung für Kredite und Darlehen, die als Förderungsmaßnahmen der öffentlichen Hand gewährt werden, durch eine Novellierung des Gebührengesetzes 1957, insbesondere des § 33 TP. 19, zu erreichen, wird zur Kenntnis genommen.

Lehrstellen für Jugendliche.
(Einl.-Zahl 713/4)
(4-313 Le 5/5-1978)

642.

Der vorläufige Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Kollmann, Ritzinger und Schrammel, betreffend Beschaffung von Lehrstellen für Jugendliche, wird zur Kenntnis genommen.

Oberes Paltenal, Einbeziehung in die Bergbauförderung.
(Einl.-Zahl 740/3)
(FA-WF-14 Be 4/5-1978)

643.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, Lackner, Kollmann und Marczik, betreffend die Einbeziehung des oberen Paltenales in die Bergbauförderung sowie Unterstützung für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben, wird zur Kenntnis genommen.

Fürstenfeld, Absicherung der Arbeitsplätze bei der Tabakfabrik.
(Einl.-Zahl 709/4)
(FA-WF-14 A 15/9-1978)

644.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dr. Piaty, Lind und Ing. Stoisser, betreffend Absicherung der Arbeitsplätze bei der Tabakfabrik Fürstenfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Pendlerproblem.
(Einl.-Zahl 741/4)
(LAD-3 Pe 7/1-1977)

645.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Prof. Dr. Eichtinger und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend eine umfassende Untersuchung aller mit dem Pendlerproblem zusammenhängenden Fragen in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Ländlicher Raum, Erhaltung wertvoller Bausubstanzen.
(Einl.-Zahl 477/7)
(6-375/I Ba 16/15-1978)

646.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend Maßnahmen zur Erhaltung kulturell wertvoller Bausubstanzen im ländlichen Raum, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Unwetterkatastrophe.
(Einl.-Zahl 785/3)
(8-30 Ho 12/4-1977)

647.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pranch, Marczik und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend eine rasche Hilfe für die Betroffenen der Unwetterkatastrophe in den Gemeinden St. Lambrecht, St. Blasen und Teufenbach, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungsmittel, Berücksichtigung der Wohnumwelt.
(Einl.-Zahl 511/8)
(14-506 W 34/187-1978)

648.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Feldgrill, Dr. Maitz und Dr. Schilcher, Einl.-Zahl 511/1, betreffend die besondere Berücksichtigung der Wohnumwelt bei der Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln in der Steiermark und Einführung eines Vorprüfungsverfahrens, wonach die Steiermärkische Landesregierung mit Beschlüssen vom 11. Juli 1977 und 12. Dezember 1977 die Richtlinien für die Durchführung der Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 u. a. durch den Einbau detaillierter Bestimmungen über die erforderliche Standortqualität und durch das Erfordernis der Einholung eines ortsplannerischen Gutachtens ergänzt hat, wodurch in Zukunft Fehlentwicklungen hintangehalten werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Rechenschaftsbericht 1976
des Amtes der Landes-
regierung.
(Einl.-Zahl 864/1)
(LAD-03 Re 1-78/4)

649.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1976 wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungsabschlüsse 1971
bis 1974.
(Einl.-Zahl 777/1)
(10-21 R 4/105-1978)

650.

Die Rechnungsabschlüsse des Landes Steiermark für die Rechnungsjahre 1971, 1972, 1973 und 1974 werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

Post- und Telegraphen-
direktion, Verminde-
rung von Dienstposten.
(Einl.-Zahl 732/4)
(3-335 P 15/4-1977)

651.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Nigl, Jamnegg, Dr. Maitz und DDr. Stepantschitz, betreffend die Verminderung von Dienstposten im Bereiche der Buchhaltung der Post- und Telegraphendirektion für Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Ausnahmegenehmigungen
gemäß der Straßenver-
kehrsordnung.
(Einl.-Zahl 791/3)
(11-326 Sta 6/142-1978)

652.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schön, Laurich, Fellingner, Aichholzer und Genossen, betreffend die Vorlage eines Berichtes an den Hohen Landtag, nach welchen Richtlinien und in welchem Ausmaß Ausnahmegenehmigungen gemäß § 42 der Straßenverkehrsordnung (BGBl. Nr. 412/1976) erteilt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Birkfeld, Verselbständigung
des Naturwissenschaft-
lichen Realgymnasiums.
(Einl.-Zahl 734/4)
(13-367 La 147/7-1978)

653.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Pölzl, Dipl.-Ing. Schaller und Pörtl, betreffend die Verselbständigung des Naturwissenschaftlichen Realgymnasiums Birkfeld und die Errichtung eines notwendigen Schulgebäudes, wird zur Kenntnis genommen.

Gewerbeakademie, Einrich-
tung eines Schul-
versuches.
(Einl.-Zahl 786/3)
(4-313 Ge 3/18-1978)

654.

Der vorläufige Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Dr. Schilcher, Nigl, Buchberger und Pölzl, betreffend die Einrichtung eines Schulversuches Gewerbeakademie, wird zur Kenntnis genommen.

Volksmusikschulen, Per-
sonalkosten der Lehrer.
(Einl.-Zahl 278/12)
(6-372/I Pe 1/67-1978)

655.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pichler, Brandl, Laurich, Fellingner, Sponer, Karrer, Klobasa und Genossen, betreffend den Ersatz von 50 % der Personalkosten der Lehrer an den Volksmusikschulen an die Schulerhalter, wird zur Kenntnis genommen.

Bergbauernförderung.
(Einl.-Zahl 744/4)
(AtA-256-Be 1/243-1978)

656.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Koiner, Buchberger, Lackner, Pranckh, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Trummer, Pöttl, Haas, Neuhold und Schrammel, betreffend Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Budget 1978 für die Bergbauernförderung, wird zur Kenntnis genommen.

Koren Josef und Maria,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 857/1)
(6-371/I Fe 1/121-1978)

657.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 673—676, KG. Hörgas, von den Ehegatten Josef und Maria Koren, Klein-Stübing, zum Kaufpreis von 453.000 S, wird hiemit genehmigt.

Görner Rudolf, Ing. und Maier
Ernst, Grundstücksan-
kauf.
(Einl.-Zahl 858/1)
(6-375/II Ma 1/152-1978)

658.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 1431/7 und 1431/8, KG. Adendorf, im Ausmaß von 2800 m² zu einem Kaufpreis von 160.000 S sowie des Grundstückes Nr. 1526/1, KG. Adendorf, im Ausmaß von 5953 m² zu einem Kaufpreis von 250.000 S als Entschädigung für untersagte Nutzungsvorhaben, wird mit einem Gesamtbetrag von 410.000 S genehmigt.

Dobnig Wolfgang, Dr. und
Sylvia, Liegenschafts-
ankauf.
(Einl.-Zahl 860/1)
(9-119/I Ke 9/33-1978)

659.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 939, KG. Lieböch, Gerichtsbezirk Graz, von den Ehegatten Dr. Wolfgang und Sylvia Dobnig, 1060 Wien, Windmühl-
gasse 11/2, zu einem Kaufpreis von 332.272 S gemeinsam mit dem Sozialhilfverband Graz-Umgebung wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Graf Aloisia, Liegenschafts-
ankauf.
(Einl.-Zahl 861/1)
(9-119/I L 9/3-1978)

660.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 332, KG. Deuchendorf, Gerichtsbezirk Bruck a. d. Mur, von Frau Aloisia Graf, Amselweg 16, 8605 Kapfenberg, gemeinsam mit dem Sozialhilfverband Bruck a. d. Mur im Verhältnis $\frac{1}{3}$ Sozialhilfverband zu $\frac{2}{3}$ Land Steiermark zu einem Kaufpreis von 950.000 S wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Radkolb Hildegard, Liegen-
schaftsankauf.
(Einl.-Zahl 862/1)
(9-119/I L 8/6-1978)

661.

Der Ankauf der Liegenschaft 8600 Bruck a. d. Mur, Blumengasse 3, EZ. 204, KG. Berndorf, Gerichtsbezirk Bruck a. d. Mur, von Frau Hilda Radkolb, Angestellte, wh. 8605 Kapfenberg, Wienerstraße 31, zu einem Kaufpreis von 550.000 S gemeinsam mit dem Sozialhilfverband Bruck a. d. Mur im Verhältnis $\frac{2}{3}$ Land Steiermark zu $\frac{1}{3}$ Sozialhilfverband Bruck a. d. Mur wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Edlacher Moor, Ankauf.
(Einl.-Zahl 863/1)
(6-375/II Ea 1/89-1978)

662.

Der Ankauf des Edlacher Moores durch das Land Steiermark (Pflanzenbestandsschutzgebiet) wird zur Vermeidung einer zeitlich unbefristeten Entschädigungspflicht zu einem Kaufpreis von insgesamt 647.000 S genehmigt.

Konrad Alfred, Grundstücks-
abverkauf.
(Einl.-Zahl 865/1)
(8 LS-31 Wa 6/5-1977)

663.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines 2400 m² großen Grundstreifens vom Grundstück Nr. 250/21, KG. Leitring, aus dem Gutsbesitz des Landesgutes Wagner zu einem Kaufschilling von 200 S pro m² an Alfred Konrad, 8093 St. Peter a. O., zur Errichtung eines Geschäftshauses, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landesstraßenbau, Bau-
und Grundflächeninanspruchnahmen.
(Einl.-Zahlen 866/1-928/1)
(LBD-II a 484 Re 5/37-1978)

664.

Die laut beiliegendem Verzeichnis beantragten Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objekteinlösungen im Gesamtbetrag von 43,810.397,93 S zu Lasten 1/611203-0002 werden genehmigt.

Pyhrnautobahn.
(Einl.-Zahl 929/1)
(10-23 Ge 5/190-1978)

665.

Der Bericht über die Erweiterung der Gesellschaftsstrecke durch den Halbausbau Rottenmann—Gaishorn und Vollausbau Friesach—Graz/Nord über die Kostenerhöhungen beim Bau des Bosruck-Tunnels und die daraus sich ergebenden finanziellen Belastungen des Landes Steiermark wird genehmigt.

39. Sitzung am 19. April 1978

(Beschlüsse Nr. 666 bis 678)

Wahl eines Schriftführers
(Präs. Nr. W 1/20-1978)

666.

Frau Abg. Annemarie Z d a r s k y wird anstelle der ausgeschiedenen Abg. Mag. Prof. Traute Hartwig als Schriftführer gewählt.

Förderungsbeiträge an die
Krafffahrorganisationen
(ÖAMTC und ARBO).
(Einl.-Zahl 648/35)
(11-Vst L 1/28-1978)

667.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 405 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1976, betreffend Aufnahme eines Voranschlagsansatzes mit dem Titel „Förderungsbeiträge an die Krafffahrorganisationen (ÖAMTC und ARBO)“, der diese Organisationen auch weiterhin in die Lage versetzt, ihre wichtige Mitwirkung an Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit und der Verkehrsüberwachung dienen, sicherzustellen, wird zur Kenntnis genommen.

Ausfallsbürgschaften im
Jahre 1977.
(Einl.-Zahl 942/1)
(10-23 Bu 1/70-1978)

668.

Die Übernahme von Ausfallsbürgschaften des Landes Steiermark im Jahre 1977 in der Höhe von 32,60 Millionen S aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 3. Dezember 1976 wird genehmigt.

Gratsch Walter, Abg., Wahl
zum Oberkuratorstell-
vertreter der Landes-
hypothenbank.
(Einl.-Zahl 944/1)
(10-29 K 1/73-1978)

669.

Die in der Sitzung der Kuratoren vom 25. Jänner 1978 vorgenommene Wahl des Herrn Landtagsabgeordneten Walter G r a t s c h zum Oberkuratorstellvertreter der Landeshypothenbank Steiermark wird gemäß § 48 Abs. 3 der Satzungen der Landeshypothenbank Steiermark bestätigt.

Kidl Franz, Liegenschafts-
verkauf.
(Einl.-Zahl 945/1)
(10-24 Sta 51/7-1978)

670.

1. Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 121, KG. Kreuzberg, bestehend aus den Grundstücken 699/6 Wiese, 706/2 Ackerfläche und 164 Baufläche (Straßenwärterhaus) zu einem Kaufpreis von 100.000 S an Franz Kidl wird genehmigt.
2. Die Vertragsverfassung und grundbücherliche Durchführung hat durch die Rechtsabteilung 10 im Einvernehmen mit der Fachabteilung II d zu erfolgen.

Kalchschmied Johann und
Friederike,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 946/1)
(12-182 R 29/25-1978)

671.

Zum Zwecke der Sicherung von Bauflächen beim Landeskrankenhaus Rottenmann wird der Ankauf eines 1766 m² großen Grundstückes mit der Nummer 579/3, KG. Rottenmann, Eigentümer Johann und Friederike Kalchschmied, St. Georgen Nr. 16, zum Quadratmeterpreis von 171 S, zuzüglich allfälliger Steuern und Gebühren, gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes 1960, genehmigt.

Untersuchungsstationen,
Errichtung.
(Einl.-Zahl 707/6)
(GW-196 Ae 37/16-1978)

672.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pranckh, Marczik, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Prof. Doktor Eichinger, betreffend Errichtung von Untersuchungsstationen außerhalb der Landeshauptstadt durch die Pensionsversicherungsanstalten, wird zur Kenntnis genommen.

Landessonderschule,
Errichtung für behinderte Kinder.
(Einl.-Zahl 476/8)
(9-120 Be 18/21-1978)

673.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Jamnegg, Schrammel, DDr. Stepantschitz und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend die Errichtung einer Landessonderschule für behinderte Kinder, wird zur Kenntnis genommen.

Erziehungsberatungen,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 708/6)
(9-131 Pi 9/71-1978)

674.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Pranckh und Jamnegg, betreffend den Ausbau der Erziehungsberatungen, wird zur Kenntnis genommen.

Telefonanschlüsse im ländlichen Raum.
(Einl.-Zahl 833/5)
(3-335 T 7/4-1978)

675.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 610 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1977, betreffend Aufforderung der Steiermärkischen Landesregierung, bei der Generaldirektion für das Post- und Telegraphenwesen dahingehend vorstellig zu werden, daß die durch Landesmittel geförderten Telefonanschlüsse im ländlichen Raum nach ihrer Fertigstellung nicht monatelang auf den tatsächlichen Anschluß zufolge technischer Schwierigkeiten (Spleißen) warten müssen, wird zur Kenntnis genommen.

Betriebskindergärten,
Errichtung.
(Einl.-Zahl 648/36)
(12-182 La 3/181-1978)

676.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 412 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1976, betreffend die Errichtung von Betriebskindergärten, besonders eines Betriebskindergartens für das Landeskrankenhaus Graz, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Dienstpostenbewirtschaftung
an höheren berufs-
und allgemeinbildenden
Schulen.
(Einl.-Zahl 648/37)
(13-367 La 138/9-1978)

677.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Prof. Dr. Eichinger, Jamnegg, Buchberger und Ing. Turek, Beschluß Nr. 410 vom 3. Dezember 1976, betreffend Dienstpostenbewirtschaftung an höheren berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen, wird zur Kenntnis genommen.

Austro-Porsche.
(Einl.-Zahl 749/4)
(WF-14 A 16/5-1978)

678.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Ileschitz, Fellinger und Genossen, betreffend die Situierung der Produktionsstätte des österreichischen PKW „Austro-Porsche“ in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

40. Sitzung am 24. Mai 1978

(Beschlüsse Nr. 679 bis 692)

Landesstraßenbau,
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahmen.
(Einl.-Zahlen 959/1—
1013/1)
(LBD-450 L 10/209-1978)

679.

Die laut beiliegendem Verzeichnis beantragten Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinsparungen im Gesamtbetrag von 42,359.502,84 Schilling zu Lasten 1/611203-0002 werden genehmigt.

Hohenberg Reinhard, Dr.,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 957/1)
(10-24 Scho 4/5-1978)

680.

Der Abverkauf des landeseigenen Objektes EZ. 63, KG. VI Jakomini, mit dem Hause Graz, Schönau-gasse Nr. 4, an Herrn Rechtsanwalt Dr. Reinhard Hohenberg, Graz, zu einem Kaufpreis von 750.000 S wird genehmigt.

Krenn Erich, Ing.,
Grundstückserwerb.
(Einl.-Zahl 958/1)
(10-24 Ee 22/5-1978)

681.

Der Erwerb der Liegenschaft EZ. 950, KG. Baier-dorf, im Gesamtausmaß von 570 m² zu einem Kaufpreis von 600.000 S (m²-Preis = rund 1052 S) wird genehmigt. Der Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 19. Februar 1975 wird reassumiert.

Ofner Hubert,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 1014/1)
(3-331 L 141/3-1978)

682.

Der Verkauf des Restgrundstückes Nr. 394/13, KG. Murau, EZ. 329, im Ausmaße von ca. 2290 m² an Herrn Hubert Ofner, Schlossermeister und Kaufmann, Grazerstraße 24, 8850 Murau, zum Kaufpreis von 612.917 S, wird durch das Land Steiermark genehmigt.

Strauß Erich und Margit,
Grundverkauf.
(Einl.-Zahl 1015/1)
(8 LS 31 Wa 4/6-1978)

683.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines landeseigenen, zum Landesgut Wagna gehörigen Grundstückes Nr. 250/21, KG. Leitring, im Ausmaß von ca. 2400 m² zu einem Quadratmeterpreis von 200 S an Erich und Margit Strauß, 8461 Ehrenhausen, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Bad Ausseer Kurbetriebs-
gesellschaft m. b. H.,
Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 1016/1)
(10-23 Ba 18/131-1978)

684.

Der Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 9. November 1976 wird dahingehend reassumiert, daß auf eine grundbücherliche Sicherstellung der landesverbürgten Darlehen in der Höhe von 10 Millionen S verzichtet wird.

Die Gesellschaft hat sich gegenüber dem Land Steiermark zu verpflichten, die Betriebsliegenschaft nicht zu belasten, sofern nicht eine ausdrückliche Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung hierzu erteilt wird.

Steiermärkische Landesforste,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 1017/1)
(LAD-37 G 3-78/3)

685.

Der Verkauf eines im Eigentum des Landes Steiermark (Steiermärkische Landesforste) stehenden Grundstückes in der KG. Oberreith, Liegenschaft EZ. 65, Flurstücke 7/3 und 7/5 im Ausmaß von 15.702 m² zum Kaufpreis von insgesamt 1.962.750 S an die Marktgemeinde St. Gallen zur Errichtung eines Schwimmbades und eines Sportplatzes wird genehmigt.

Arzneien,
Kennzeichnungspflicht.
(Einl.-Zahl 775/4)
(GW-202 Re 10/20-1978)

686.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zdarsky, Bischof, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend die Kennzeichnungspflicht für Arzneien, die zur Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit der Kraftfahrer führen können, wird zur Kenntnis genommen.

Kosten-Nutzen-Rechnung
für Landesgesetze.
(Einl.-Zahl 833/6)
(LAD-60/II Au 38-78/
43 ad)

687.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 591 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1977, betreffend Kosten-Nutzen-Rechnungen für neue Landesgesetze, wird zur Kenntnis genommen.

Exekutivorgane,
Erhöhung der Zahl.
(Einl.-Zahl 648/10)
(LAD-9 L 57/62 ad)

688.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 408 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1976, betreffend Erhöhung der Zahl der Exekutivorgane in den südlichen Grenzbezirken, wird zur Kenntnis genommen.

Feuerwehr- und Rettungs-
wesen,
Ehrenzeichen.
(Einl.-Zahl 831/4,
Beilage Nr. 88)
(LAD-1 Be 1-78/10 ad)

689.

**Gesetz vom mit dem das
Gesetz vom 10. November 1970 über die Schafung eines Ehrenzeichens für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 10. November 1970, LGBl. Nr. 8/1971, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Verdienstkreuz wird in Bronze, Silber und Gold verliehen und führt den Namen ‚Verdienstkreuz für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens‘.“

2. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Verdienstkreuz hat einen Durchmesser von 4,5 cm, einen Querschnitt von 2,5 bzw. 3 mm und trägt einen erhabenen, 2 mm breiten Rand. Es zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen. Der Wappenschild besitzt einen 1 mm breiten erhabenen Rand.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Viehbestand, periodische
Untersuchungen.
(Einkl.-Zahl 472/8)
(VW-292/I BT 1/38-1978)

690.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Koiner, Pranchh, Buchberger und Neuhold, betreffend den Kostenersatz durch den Bund an die Landwirte für die periodischen Untersuchungen des Viehbestandes bzw. Bang und Tbc, wird zur Kenntnis genommen.

Amtsbescheinigungs- und
Opferausweisträger,
Einbeziehung in die
Altenurlaubsaktion
(Einkl.-Zahl 849/3)
(9-118 Ae 46/5-1978)

691.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Bischof, Zdarsky und Fellingner, betreffend die Einbeziehung von Amtsbescheinigungs- und Opferausweisträgern in die Altenurlaubsaktion des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Gastarbeiterroute,
Nachtüberwachung.
(Einkl.-Zahl 844/3)
(11-325 V 19/415-1978)

692.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Ing. Stoisser, Marczik, Feldgrill, Lackner, Lußmann und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die Nachtüberwachung der Gastarbeiterroute, wird zur Kenntnis genommen.

41. Sitzung am 13. Juni 1978

(Beschlüsse Nr. 693 bis 715)

Schulwegsicherung in steirischen Gemeinden, Beitragsleistung.
(Einl.-Zahl 711/6)
(7-47 II Schu 11/89-1978)

693.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Neuhold, Buchberger, Pöttl und Schrammel, betreffend Beitragsleistung des Landes Steiermark zur Schulwegsicherung in steirischen Gemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Kinder-, Jugend- und Altenheime, Einbeziehung in die Wohnbauförderung.
(Einl.-Zahl 833/10)
(14-506 W 23/571-1978)

694.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 601 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1977, betreffend die Aufforderung der Steiermärkischen Landesregierung, die Errichtung von Kinder-, Jugend- und Altenheimen in die Wohnbauförderung einzubeziehen, wonach die Förderung von Altenheimen vorgesehen ist und auch durchgeführt wird, die Förderung von Kinder- und Jugendheimen jedoch nicht möglich ist, weil nur Heime, die zur ständigen bzw. längerdauernden Wohnversorgung bestimmter Bevölkerungskreise dienen, im Rahmen der Wohnbauförderung gesetzlich vorgesehen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Personalkrediteinschränkungen durch die Nationalbank.
(Einl.-Zahl 840/3)
(14-506 W 52/190-1978)

695.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Buchberger, Ritzinger und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Personalkrediteinschränkungen durch die Österreichische Nationalbank, wonach die Steiermärkische Landesregierung schriftlich an die Österreichische Nationalbank herangetreten ist und diese in ihrem Antwortschreiben zum Ausdruck brachte, daß die aus gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten erforderlichen Privatkrediteinschränkungen nicht zu einer Hemmung der Wohnbauförderung führen müssen, weil die Kreditunternehmen die Möglichkeit hätten, Wohnbaukrediten den Vorrang zu geben und daß bis zu einer deutlichen und anhaltenden Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation die getroffenen Limesregelungen ohne Ausnahme angewendet werden müßten, wird zur Kenntnis genommen.

Angela Schwaiger, Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 1037/1)
(10-24 Scha 11/7-1978)

696.

Der Abverkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 401/65, KG. Murau, im Ausmaß von 832 m² an Frau Angela Schwaiger, Gewerbetreibende in Murau, zu einem Kaufpreis von 70.720 S wird genehmigt.

Burgstall,

Grundstücksankauf für
die Landes-Versuchs-
anlage für Spezialkulturen.
(Einl.-Zahl 1038/1)
(8-241 Bu 8/4-1978)

697.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf eines Grundstückes vom Landwirtschaftlichen Grundauffang-Fonds im Ausmaß von 1,1342 ha zum Kaufpreis von insgesamt 380.000 S zur Erweiterung der Landes-Versuchsanlage für Spezialkulturen in Burgstall wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Allgemeiner Sportverband
Österreichs, Landesver-
band Steiermark,
Ausfallshaftung.
(Einl.-Zahl 1038/1)
(10-23 Ae 20/5-1978)

698.

Das Land Steiermark übernimmt zugunsten des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, Landesverband Steiermark gegenüber dem Bankhaus Krentschker & Co für einen Kredit in der Höhe von 16 Millionen S die Ausfallshaftung nach Maßgabe folgender Bedingungen:

- a) Der Kredit darf ausschließlich für die Errichtung der Mehrzwecksporthalle verwendet werden.
- b) Die Besicherung des Kredites hat dadurch zu erfolgen, daß Anträge der Landessportorganisation auf Gewährung von Subventionen aus Sportförderungsmitteln an den ASVO nur dann an die Landesregierung zur Beschlußfassung herangetragen werden, wenn sie beinhalten, daß diese Mittel zur Begleichung der jeweiligen Amortisationsrate des verbürgten Kredites verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um Beträge, die über die jährliche Tilgungsrate hinausgehen.

Schneider Christine,
Verkauf der Eigentums-
wohnung.
(Einl.-Zahl 1042/1)
(12-182 EK 34/17-1978)

699.

Der Verkauf der seinerzeit für das Landeskrankenhaus Eisenerz erworbenen und in Eisenerz, Radmeisterstraße 5, gelegenen Eigentumswohnung an die in der Anstalt beschäftigte Diplomkrankenschwester Christine Schneider, zum Preis von 80.000 S wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes 1960 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Landesbehindertenzentrum
Graz-Andritz,
Grundankauf.
(Einl.-Zahl 1044/1)
(9-126 Ai 11/720-1978)

700.

Der Ankauf des Grundstückes EZ. 576, KG. Andritz, im Ausmaß von 9052 m² zum Preis von 2,896.640 S (Quadratmeterpreis 320 S) wird genehmigt.

Laaken,

Führung einer
Telefonleitung.
(Einl.-Zahl 828/2)
(3-335 L 4/3-1978)

701.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Kohlhammer, Zoisl, Aichholzer und Genossen, betreffend die Führung einer Telefonleitung in die Ortschaft Laaken der Gemeinde Soboth, wird zur Kenntnis genommen.

Fernsehempfang im Be-
reich von Krakaudorf,
Krakauhintermühlen
und Krakauschatten.
(Einl.-Zahl 939/3)
(3-335 F 14/3-1978)

702.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pranch, Marczik und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend eine Verbesserung des Fernsehempfanges im Bereich der Gemeinden Krakaudorf, Krakauhintermühlen und Krakauschatten, wird zur Kenntnis genommen.

Graz,
Erhaltung des Grüngürtels.
(Einl.-Zahl 510/9)
(6-375/II Ga 45/30-1978)

703.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Jamnegg, DDr. Stepantschitz, Nigl, Dipl.-Ing. Fuchs, Dr. Maitz und Dr. Schilcher, betreffend die Erhaltung und Ausweitung des Grüngürtels um Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Murau und St. Gallen,
Einbeziehung in das ERP-Sonderprogramm.
(Einl.-Zahl 636/3)
(WF-14 E 11/8-1978)

704.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Prandkh, Ritzinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Lackner, betreffend Einbeziehung des Verwaltungsbezirkes Murau und des Gerichtsbezirkes St. Gallen im Verwaltungsbezirk Liezen in das ERP-Sonderprogramm für Entwicklungsgebiete, wird zur Kenntnis genommen.

Förderungsbeitrag an das Berufsförderungsinstitut.
(Einl.-Zahl 648/41)
(WF-307 Be 1/12-1978)

705.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 433 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1977, betreffend die Vernehmung des Voranschlagsansatzes 1/781015 „Förderungsbeitrag an das Berufsförderungsinstitut“ mit einem angemessenen Betrag, wird zur Kenntnis genommen.

Lehrstellen für Jugendliche.
(Einl.-Zahl 713/5)
(4-313 Le 5/6-1978)

706.

Der abschließende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Kollmann, Ritzinger und Schrammel, betreffend Beschaffung von Lehrstellen für Jugendliche, wird zur Kenntnis genommen.

Brandschutz in Hochhäusern.
(Einl.-Zahl 826/3)
(3-338 Ba 35/72-1978)

707.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zdarsky, Hammerl, Bischof, Prensberger und Genossen, betreffend Brandschutz in Hochhäusern, wird zur Kenntnis genommen.

Bevorratung für Krisenfälle.
(Einl.-Zahl 833/7)
(2KS-104 H 1/44-1978)

708.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 597 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1977, betreffend Aufklärung der Bevölkerung, welche Waren und in welchen Mengen jeder steirische Haushalt für Krisenfälle bevorraten soll, wird zur Kenntnis genommen.

Bauordnung,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 833/8)
(3-338 Ba 42/76-1978)

709.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 594 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1977 über die Möglichkeit der Aufnahme von Bestimmungen in die Steiermärkische Bauordnung 1968, wonach die Baubewilligung für Bauten, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, erst nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigung erteilt werden könne, wird zur Kenntnis genommen.

Privatbettenaktion.
(Einl.-Zahl 845/3)
(LFVA-322 Be 1/63-1978)

710.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Brandl, Zinkanell, Aichholzer und Genossen, betreffend die Vorlage eines Berichtes über die Privatbettenaktion, wird zur Kenntnis genommen.

Straßenverkehrsbeitrag.
(Einl.-Zahl 930/2)
(LAD-20 Stä 1-78/21)

711.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 636 des Steiermärkischen Landtages vom 31. Jänner 1978, betreffend Prüfung der Folgen eines Straßenverkehrsbeitrages, wird zur Kenntnis genommen.

Raumordnung im Lungau-
Murau-Nockgebiet.
(Einl.-Zahl 1034/1)
(LAD-22 Ra 4-78/14)

712.

Die Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Steiermark über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im Lungau-Murau-Nockgebiet wird gemäß § 7 a Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960, LGBl. Nr. 1, in der letzten Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1976, LGBl. Nr. 26, zur Kenntnis genommen.

Wasserleitungsbeitragsge-
setz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 822/3)
(7-48 Wa 1/90-1978)

713.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Turek, Wimpler, Ritzinger, Pörtl, Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Novellierung des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde-Vertragsbediensteten-
gesetznovelle 1978
(Einl.-Zahl 1035/1,
Beilage Nr. 89)
(7-46 Ve 2/56-1978)

714.

**Gesetz vom mit dem
das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 geändert wird (Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1978)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 74/1966, 57/1967, 118/1968, 9/1971 und 60/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Entlohnungsschema für Arbeiter umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

Entlohnungsgruppe 1 — Facharbeiter als Partieführer,

Entlohnungsgruppe 2 — Facharbeiter als Vorarbeiter oder als Spezialarbeiter,

Entlohnungsgruppe 3 — gelernte Facharbeiter, Kraftwagenlenker, Schaffner, Autobus- und Obuslenker, angelehrte Facharbeiter und Kanalarbeiter,

Entlohnungsgruppe 4 — angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter in qualifizierter Verwendung,

Entlohnungsgruppe 5 — ungelernete Arbeiter und Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten."

2. An die Stelle der §§ 26 bis 30 treten folgende Bestimmungen:

„§ 26

Erholungsurlaub

(1) Der Vertragsbedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der erstmalig Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

(3) Der Erholungsurlaub (Ferien) für Gemeinde-Vertragslehrer richtet sich nach den für die Vertragslehrer des Landes geltenden Bestimmungen.

§ 26 a

Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr bei einem Dienstalter

- | | |
|---------------------------|--------------|
| 1. bis zu 10 Jahren | 24 Werktage |
| 2. von 10 bis 15 Jahren | 28 Werktage |
| 3. von mehr als 15 Jahren | 32 Werktage. |

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub.

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes (§ 30 a), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes Teile von Tagen, so sind sie auf ganze Tage aufzurunden.

(5) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Das für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalter gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Vertragsbediensteten wegen der Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe anrechenbar wären. Dem Vertragsbediensteten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Entlohnungsgruppe

angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Vertragsbediensteten die Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde.

§ 26 b

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 26 a gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag (§ 26 a Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958 oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.

(2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von zwei Werktagen erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 v. H. auf	4 Werktage,
50 v. H. auf	5 Werktage,
60 v. H. auf	6 Werktage.

(3) Der blinde Vertragsbedienstete hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um sechs Werktage.

(4) Für Kalenderjahre, in denen dem Vertragsbediensteten im Zusammenhang mit den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen Dienstbefreiung gemäß § 25 gewährt wurde, gebührt keine Erhöhung des Erholungsurlaubes.

§ 26 c

Erholungsurlaub bei Fünftagewoche

(1) Gilt für einen Vertragsbediensteten die Fünftagewoche, so ist das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubes (§§ 26 a und 26 b) in der Weise umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten.

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(3) Ist das Urlaubsausmaß eines Vertragsbediensteten auf Arbeitstage umzurechnen und fällt während der Zeit seines Erholungsurlaubes ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so hat er Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag. Der Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag besteht auch dann, wenn ein Samstagfeiertrag an das Ende eines mindestens fünf Tage dauernden Erholungsurlaubes anschließt.

§ 26 d

Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit

(1) Versieht ein Vertragsbediensteter Schicht- oder Wechseldienst im Sinne des § 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik in Verbindung mit § 22 dieses Gesetzes, so kann der Bürgermeister, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 26 a und 26 b genannte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2) Unterliegt der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik, so erhöht sich die Stundenzahl (Abs. 1) entsprechend.

(3) Dem Vertragsbediensteten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(4) Ergeben sich bei der Umrechnung des Urlaubsausmaßes Bruchteile von Stunden, so sind diese auf ganze Stunden aufzurunden.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werk(Arbeits)tage umzurechnen. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werk(Arbeits)tages, so ist dieser Teil des Erholungsurlaubes weiterhin nach Stunden zu verbrauchen.

§ 26 e

Verbrauch des Erholungsurlaubes

Über den Verbrauch des Erholungsurlaubes ist rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Der Vertragsbedienstete hat Anspruch, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

§ 26 f

Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche

Dem Vertragsbediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gewährt werden.

§ 26 g

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

(1) Erkrankt ein Vertragsbediensteter während des Erholungsurlaubes, ohne es vorsätzlich oder

grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werk(tage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der Vertragsbedienstete durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Ist das Urlaubsausmaß des Vertragsbediensteten in Stunden ausgedrückt (§ 26 d), so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Vertragsbedienstete während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(2) Der Vertragsbedienstete hat der Gemeinde nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Vertragsbedienstete während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgt und hierfür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Erkrankt ein Vertragsbediensteter, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Vertragsbediensteten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

§ 26 h

Verfall des Erholungsurlaubes

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Die Abgeltung des Erholungsurlaubes in Geld ist unzulässig.

§ 26 i

Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

(1) Die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes (§ 26 e) schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachten Rei-

sen sind die Reisekosten in gleicher Höhe, wie sie den Vertragsbediensteten des Landes gebühren, zu vergüten.

§ 27

Entschädigung für den Erholungsurlaub

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet (Urlaubsentschädigung).

(2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

(3) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht nicht, wenn der Vertragsbedienstete

1. in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde übernommen wird,
2. ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,
3. aus seinem Verschulden entlassen wird oder
4. wenn das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.

§ 28

Abfindung für den Erholungsurlaub

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht (Urlaubsabfindung).

(2) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre.

(3) Wird der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde übernommen, so besteht kein Anspruch auf Urlaubsabfindung.

§ 29

Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung

Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Er verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird; der Anspruch auf Urlaubsabfindung bleibt ihm in diesem Fall gewahrt.

§ 30

Sonderurlaub

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Vertragsbedienstete den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Die Gewährung eines Sonderurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 30 a

Karenzurlaub

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann der Gemeinderat verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

(5) Wurde die Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht berücksichtigt, so ist diese Zeit dem Vertragsbediensteten auf Antrag zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 30 b

Pflegeurlaub

(1) Der Vertragsbedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 30, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) § 26 c Abs. 1 und 2 sowie § 26 d sind für den Pflegeurlaub sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

Die Vertragsbediensteten der bisherigen Entlohnungsgruppe 5 gelten als Vertragsbedienstete der neuen Entlohnungsgruppe 4, die Vertragsbediensteten der bisherigen Entlohnungsgruppe 6 gelten als Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe 5.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 2 mit 1. Jänner 1977;
2. Art. I Z. 1 und Art. II mit 1. Jänner 1978.

Gemeindebedienstetenge-
setznovelle 1978.
(Einl.-Zahl 1036/1,
Beilage Nr. 90)
(7-46 Ge 1/71-1978)

715.

**Gesetz vom mit dem
das Gemeindebedienstetengesetz 1957 geän-
dert wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle
1978)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 17/1959, 17/1960, 116/1962, 155/1964, 204/1966, 83/1967, 32/1968, 50/1969, 29/1970, 61/1971, 59/1973, 156/1975 und 59/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 a Abs. 7 zweiter Satz ist nach dem Wort „wären“ ein Punkt zu setzen. Der zweite Halbsatz hat zu entfallen.

2. Dem § 30 a ist folgender Abs. 10 anzufügen:

„(10) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter in eine der im Abs. 2 Z. 6 angeführten Verwendungsgruppen überstellt, so ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z. 6 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Verwendungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 5, 7 und 8 anzuwenden.“

3. § 33 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die Bezüge entfallen

1. für die Dauer eines Karenzurlaubes;
2. wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienst fernbleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.

(4) In den Fällen des Abs. 3 ist für jeden Kalendertag vom ersten Tag der ungerechtfertigten Abwesenheit bzw. des Karenzurlaubes bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes ein Dreißigstel des Monatsbezuges abzuziehen. Umfaßt ein solcher Fall einen ganzen Kalendermonat, entfällt für den betreffenden Monat der Anspruch auf Monatsbezug. Bereits ausbezahlte, nicht gebührende Bezüge sind hereinzubringen.“

4. § 48 hat zu lauten:

„§ 48

Erreichung eines höheren Gehaltes

Der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens erreicht einen höheren Gehalt durch
Vorrückung (§§ 30 bis 32),
Zeitvorrückung (§ 49),
Beförderung (§ 50),

Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 51 Abs. 1 bis 4 und 10 bis 12) und Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 51 Abs. 5).“

5. § 51 hat zu lauten:

„§ 51

Überstellung

(1) Überstellung ist die Ernennung zum öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer anderen Verwendungsgruppe.

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, I bis VI, L2b, L3 und W1 bis W3;
2. Verwendungsgruppen L2a;
3. Verwendungsgruppen A, L1.

(3) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter aus einer Verwendungsgruppe in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe derselben Ziffer des Abs. 2 überstellt, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die in der Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wurde der öffentlich-rechtliche Bedienstete gemäß § 50 Abs. 3 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der anrechenbaren Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

(4) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter aus einer Verwendungsgruppe in eine höhere Verwendungsgruppe einer anderen Ziffer des Abs. 2 überstellt, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, um das diese Zeit die in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträume übersteigt:

Überstellung		Ausbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse der Gemeindedienstzweigeverordnung, LGBl. Nr. 4/1958, in der geltenden Fassung	Zeitraum
von der	in die		Jahre
Verwendungsgruppe gemäß Abs. 2. Z.			
1	2		2
1	3	mit abgeschlossenem Hochschulstudium	4
1	3	in den übrigen Fällen	6
2	3	mit abgeschlossenem Hochschulstudium	2
2	3	in den übrigen Fällen	4

Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(5) Erfüllt ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter das im Abs. 4 angeführte Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums erst nach der Über-

stellung in eine der im Abs. 2 Z. 3 angeführten Verwendungsgruppen, ist seine besoldungsrechtliche Stellung mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 4 neu festzusetzen.

(6) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben hätte, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(7) Ist ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden und wird er nachher in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

(8) Bei Überstellungen nach den Abs. 3, 4, 6 und 7 und bei einer Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung nach Abs. 5 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe oder einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall der Dienstalterszulage zu berücksichtigen. Die §§ 30 bis 32 sind sinngemäß anzuwenden.

(9) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt. Ist jedoch der Gehalt, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete bei einer Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen — ausgenommen die Verwendungsgruppe — sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(10) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklasse IV oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom Abs. 3 und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe

für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 beziehungsweise 4 ergeben würde. Würde der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gemäß § 50 Abs. 3 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der für die Vorrückung berücksichtigten Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

(11) Bei der Überstellung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe bleibt die Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung außer Betracht, die gemäß § 50 Abs. 8 eingetreten ist.

(12) Ist bei einer Überstellung nach Abs. 6 oder 7 die bisherige Dienstklasse des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage."

6. Die Tabelle im § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
	Schilling				
1	5538	5413	5132	4852	4729
2	5764	5629	5314	5011	4860
3	5990	5844	5495	5170	4992
4	6215	6061	5677	5330	5124
5	6442	6276	5857	5489	5255
6	6668	6492	6040	5647	5388
7	6821	6637	6161	5746	5469
8	6972	6782	6282	5843	5552
9	7125	6927	6405	5941	5634
10	7277	7073	6525	6037	5717
11	7429	7218	6648	6135	5798
12	7595	7364	6769	6233	5881
13	7758	7517	6889	6330	5963
14	7923	7673	7012	6427	6044
15	8087	7830	7132	6525	6127
16	8251	7987	7254	6623	6209
17	8416	8144	7377	6721	6292
18	8581	8302	7503	6817	6373
19	8745	8459	7635	6915	6456"

7. § 52 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In die Verwendungsgruppe I sind Facharbeiter als Partieführer, in die Verwendungsgruppe II Facharbeiter als Vorarbeiter oder Spezialarbeiter, in die Verwendungsgruppe III gelernte Facharbeiter, Kraftwagenlenker, Schaffner, Autobus- und Obuslenker, angelernte Facharbeiter und Kanalarbeiter, in die Verwendungsgruppe IV angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter in qualifizierter Verwendung und in die Verwendungsgruppe V unge-

lernte Arbeiter sowie Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten einzureihen. Als angelernte Arbeiter haben ungelernete Arbeiter nach einer den Betriebsverhältnissen angepaßten Anlernzeit zu gelten. Gelernte Facharbeiter sind Arbeiter, die ein der Verwendung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten entsprechendes Gewerbe erlernt haben. Die Erlernung eines Gewerbes ist durch das Gesellenprüfungszeugnis, das Zeugnis über die Facharbeiterprüfung, das Zeugnis über die Lehrlingsprüfung (Lehrabschlußprüfung) oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, das nach den gewerblichen Vorschriften die ordnungsgemäße Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzt, nachzuweisen. In Gewerbebezügen, in denen keines der angeführten Zeugnisse erworben werden kann, ist der Nachweis durch den Lehrbrief zu erbringen."

8. Die Tabelle im § 52 Abs. 5 hat zu lauten:

„in der Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Schilling
I bis V	1—11	617
I bis V	ab 12	849"

9. An die Stelle der §§ 54 bis 57 treten folgende Bestimmungen:

„§ 54

Erholungsurlaub

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

§ 54 a

Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr bei einem Dienstalter

1. bis zu 10 Jahren 24 Werktage
2. von 10 bis 15 Jahren 28 Werktage
3. von mehr als 15 Jahren 32 Werktage.

(2) Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 34 Werktage für öffentlich-rechtliche Bedienstete, deren Gehalt den Gehalt eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VI erreicht.

(3) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes (§ 56 a), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs. 3 und 4 Teile von Tagen, so sind sie auf ganze Tage aufzurunden.

(6) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Das für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalter gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

(7) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 und 3 bis 6 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Verwendungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten die Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde.

§ 54 b

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 54 a gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag (§ 54 a Abs. 6) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958 oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.

(2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von zwei Werktagen erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 v. H. auf	4 Werktage,
50 v. H. auf	5 Werktage,
60 v. H. auf	6 Werktage.

(3) Der blinde öffentlich-rechtliche Bedienstete hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um sechs Werktage.

(4) Für Kalenderjahre, in denen dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Zusammenhang mit dem im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen Dienstbefreiung gemäß § 57 dieses Gesetzes gewährt wurde, gebührt keine Erhöhung des Erholungsurlaubes.

§ 54 c

Erholungsurlaub bei Fünftagewoche

(1) Gilt für einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten die Fünftagewoche, so ist das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubes (§§ 54 a und 54 b) in der Weise umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten.

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(3) Ist das Urlaubsausmaß eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten auf Arbeitstage umzurechnen und fällt während der Zeit seines Erholungsurlaubes ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so hat er Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag. Der Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag besteht auch dann, wenn ein Samstagfeiertag an das Ende eines mindestens fünf Tage dauernden Erholungsurlaubes anschließt.

§ 54 d

Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit

(1) Versieht ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter Schicht- oder Wechseldienst im Sinne des § 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik, so kann der Bürgermeister, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 54 a und 54 b genannte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2) Unterliegt der öffentlich-rechtliche Bedienstete einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik, so erhöht sich die Stundenzahl (Abs. 1) entsprechend.

(3) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(4) Ergeben sich bei der Umrechnung des Urlaubsausmaßes Bruchteile von Stunden, so sind diese auf ganze Stunden aufzurunden.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werk(Arbeits)tage umzurechnen. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werk(Arbeits)tages, so ist dieser Teil des Erholungsurlaubes weiterhin nach Stunden zu verbrauchen.

§ 54 e

Verbrauch des Erholungsurlaubes

Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des öffentlich-rechtlichen Be-

diensteten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

§ 54 f

Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche

Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gestattet werden.

§ 54 g

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

(1) Erkrankt ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter während des Erholungsurlaubes, ohne es vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der öffentlich-rechtliche Bedienstete durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Ist das Urlaubsausmaß des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in Stunden ausgedrückt (§ 54 d), so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der öffentlich-rechtliche Bedienstete während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat der Gemeinde nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der öffentlich-rechtliche Bedienstete während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgte und hierfür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der öffentlich-rechtliche Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Erkrankt ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

§ 54 h

Verfall des Erholungsurlaubes

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Die Ablöse des Erholungsurlaubes in Geld ist unzulässig.

§ 54 i

Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

(1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachten Reisen sind die Reisekosten in gleicher Höhe, wie sie den Beamten des Landes gebühren, zu vergüten.

§ 55

Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis

(1) Für die Feststellung des erstmaligen Anspruches auf Erholungsurlaub (§ 54 Abs. 2) und für die Berechnung des Urlaubsausmaßes im ersten Kalenderjahr des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (§ 54 a Abs. 3) ist die Zeit eines unmittelbar vorangegangenen Vertragsdienstverhältnisses zur Gemeinde dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis voranzusetzen. Ein Urlaub, der in einem solchen Vertragsdienstverhältnis für dasselbe Kalenderjahr bereits verbraucht wurde, ist auf das dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten gemäß §§ 54 a und 54 b gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.

(2) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete aus dem im Abs. 1 genannten Vertragsdienstverhältnis ein Urlaubsguthaben aus früheren Kalenderjahren, so darf er den Erholungsurlaub im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbrauchen. Dieser Erholungsurlaub verfällt, wenn er auch bei Fortbestand des Vertragsdienstverhältnisses verfallen wäre.

§ 56

Sonderurlaub

(1) Der Bürgermeister kann dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß einen Sonderurlaub gewähren. Zur Vorbereitung auf die durch Verordnung der Landesregierung vorgeschriebenen Dienstprüfungen ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten nach Maßgabe des Abs. 3 auf sein Ansuchen der erforderliche Sonderurlaub, insbesondere zum Besuch eines Ausbildungslehrganges zu gewähren.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Die Gewährung eines Sonderurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 56 a

Karenzurlaub

(1) Der Bürgermeister kann dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten auf sein Ansuchen einen Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des öffentlich-rechtlichen Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann der Gemeinderat verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

§ 56 b

Pflegeurlaub

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet der Bestimmung des § 56 Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der öffentlich-rechtliche Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) § 54 c Abs. 1 und 2, § 54 d sowie § 55 sind für den Pflegeurlaub sinngemäß anzuwenden.

§ 57

Dienstbefreiung auf die Dauer eines Kurgebrauches

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima besteht oder ärztlich überwacht wird.

Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(2) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(3) Eine Dienstfreistellung nach Abs. 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

Artikel II

(1) Für öffentlich-rechtliche Bedienstete der Verwendungsgruppe A und B, die sich am 1. Juni 1977 im Dienststand befinden, ist der Vorrückungstichtag mit Wirkung von diesem Tage gemäß § 30 a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 29/1970, in der Fassung des Art. IV der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1971, LGBl. Nr. 61, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag infolge der Neuregelung durch Art. I günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen für die Verwendungsgruppe, in die der öffentlich-rechtliche Bedienstete aufgenommen wurde, geltende Vorrückungstichtag.

(2) Bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages nach Abs. 1 ist Art. III Abs. 5 der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 sinngemäß anzuwenden. Art. II Abs. 1 Z. 1 der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anwendung des § 30 a Abs. 7 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 die Anwendung des § 30 a Abs. 7 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I Z. 1 tritt.

(3) Wird der Vorrückungstichtag nach Abs. 1 festgesetzt, so ist bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, die sich am 1. Juni 1977 in einer der Dienstklassen IV bis IX befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Berechnung des Vorrückungstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits zum Zeitpunkt des Eintrittes in das öffentlich-rechtliche Gemeindedienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte. Trifft dies zu, so ist ihre besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse mit 1. Juni 1977 dementsprechend neu festzusetzen.

(4) Die besoldungsrechtliche Stellung der übrigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 1 neu festgesetzt wird, ist mit 1. Juni 1977 um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 30 Abs. 2 des Gemeinde-

bedienstetengesetzes 1957 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungsstichtag vor dem gemäß § 30 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag liegt.

(5) Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse oder Gehaltsstufe aufgenommen wurden, kann über Beschluß des Gemeinderates die besoldungsrechtliche Stellung verbessert werden, wenn der Festsetzung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung bei der Aufnahme und auf Grund einer allfälligen Maßnahme nach Art. IV Abs. 3 der Gemeindebedienstetengesetz-novelle 1971, LGBl. Nr. 61, ein geringeres Ausmaß an Dienstzeit zugrunde gelegt wurde, als sich aus der Festsetzung eines Vorrückungsstichtages gemäß § 30 a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 2. Gemeindebedienstetengesetz-novelle 1969, LGBl. Nr. 29/1970, in der Fassung des Art. IV der Gemeindebedienstetengesetz-novelle 1971, LGBl. Nr. 61, ergeben würde. Die der seinerzeitigen besoldungsrechtlichen Stellung zugrunde gelegte Dienstzeit ist aus dieser unter Berücksichtigung einer Normal-laufbahn eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu ermitteln.

Artikel III

(1) Dieser Artikel ist auf öffentlich-rechtliche Bedienstete anzuwenden, die sich am 1. Juni 1977 im Dienststand befinden und die im aufrechten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vor diesem Tag aus einer der Verwendungsgruppen C, D, E, I bis VI, L3, W2 und W3 in die Verwendungsgruppen A oder B überstellt wurden.

(2) Bei den im Abs. 1 angeführten öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren Überstellungsbestimmungen in der Fassung des Art. I hätten bereits

zum Zeitpunkt der betreffenden Überstellung gegolten, eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ergeben würde. Trifft dies zu, so ist ihre besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse mit Wirkung vom 1. Juni 1977 dementsprechend neu festzusetzen.

Artikel IV

Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, auf die Art. II oder III angewendet wurde und die innerhalb von drei Jahren ab dem Wirksamwerden dieser Maßnahme befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit Beschluß des Gemeinderates die besoldungsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf Art. II Abs. 3 bzw. Art. III Abs. 2 günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 50 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 ergibt.

Artikel V

Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung der bisherigen Verwendungsgruppe V gelten als öffentlich-rechtliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung der neuen Verwendungsgruppe IV, die öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung der bisherigen Verwendungsgruppe VI gelten als öffentlich-rechtliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung der neuen Verwendungsgruppe V.

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 3 und 9 mit 1. Jänner 1977;
2. Art. I Z. 1, 2, 4 und 5 sowie die Art. II bis IV mit 1. Juni 1977;
3. Art. I Z. 6, 7 und 8 sowie Art. V mit 1. Jänner 1978.

42. Sitzung am 28. Juni 1978

(Beschlüsse Nr. 716 bis 726)

Budgetvorschau für die
Jahre 1979 und 1980.
(Einl.-Zahl 1058/1)
(10-21 B 16/11-1978)

716.

Die Budgetvorschau des Landes Steiermark für die Jahre 1979 und 1980 wird zur Kenntnis genommen.

Sariana Ges. m. b. H.,
Abschluß eines Kauf-/Miete-
Vertrages.
(Einl.-Zahl 1061/1)
(WF-14/I Sa 26/9-1978)

717.

Der lastenfreie Erwerb der Liegenschaft EZ. 208, KG. Hainersdorf, GB. Fürstenfeld, mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör vom Bankhaus Krentschker & Co., Graz, um einen Kaufpreis von 5,8 Millionen S und 10 % Kaufnebengebühren zum Zweck des Abschlusses eines Kauf-/Miete-Vertrages mit der Firma Sariana Gesellschaft m. b. H., Hainersdorf, wird aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen genehmigt.

Leykam AG,
Liegenschaftserwerb.
(Einl.-Zahl 1062/1)
(10-34 St 7/6-1978)

718.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 217, 239, 240, 215, 216 und Teile des Grundstückes Nr. 316 der EZ. 238 zu einem Kaufpreis von 117.000.000 S von der Firma Leykam AG wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1977.
(Einl.-Zahl 1063/1)
(10-21 L 3/172-1978)

719.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1977 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1977 im Gesamtbetrag von 150.357.091 S wird gemäß § 32 Abs. 2 des L.-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Deutschlandsberg,
Landeskrankenhaus,
Grundankauf.
(Einl.-Zahl 1064/1)
(10-23 De 12/19-1978)

720.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 268/2, 644/2, 644/1, 666 und 665 der EZ. 448 bzw. EZ. 147, je KG. Hörbing, im Gesamtausmaß von 61.139 m² zum Schätzpreis von 10.710.850 S (Quadratmeterpreis rund 150 S) von der Stadtgemeinde Deutschlandsberg zur Errichtung eines Landeskrankenhauses in Deutschlandsberg wird genehmigt.

Schulversuche.
(Einl.-Zahl 833/12)
(13-367 La 117/13-1978)

721.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 598 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1977, betreffend Schulversuche, wird zur Kenntnis genommen.

Leoben, Errichtung einer
berufsbildenden Höheren
Technischen
Bundeslehranstalt.
(Einl.-Zahl 837/4)
(13-367 La 152/4-1978)

722.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Prof. Doktor Eichtinger, Lußmann, Ing. Stoisser und Dr. Dorfer, betreffend die Errichtung einer berufsbildenden Höheren Technischen Lehranstalt im Bezirk Leoben, wird zur Kenntnis genommen.

Leoben, Errichtung einer
Höheren Lehranstalt für
wirtschaftliche
Frauenberufe.
(Einl.-Zahl 839/4)
(13-367 La 151/4-1978)

723.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Prof. Doktor Eichtinger, Marczik, DDr. Stepantschitz und Dr. Piaty, betreffend die Überprüfung des Standortes für die Errichtung einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Leoben, wird zur Kenntnis genommen.

Schlachtabfälle, Beseitigung.
(Einl.-Zahl 514/10)
(8-284 Ti 3/105-1978)

724.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkannell, Fellingner, Sponer und Genossen, betreffend die Regelung der Beseitigung von Schlachtabfällen, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenanstaltenfinanzierung.
(Einl.-Zahl 1065/1)
(10-24 Ka 37/205-1978)

725.

Die vorgelegte Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds wird genehmigt.

Sportärztliche Tätigkeit,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 631/8)
(6-163 So 5/14-1978)

726.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Stepantschitz, Jamnegg, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Prof. Dr. Eichtinger, Ritzinger und Ing. Stoisser, betreffend Ausbau der sportärztlichen Tätigkeit durch die Landesregierung, wird zur Kenntnis genommen.

43. (a. o. Tagung) Sitzung am 31. Juli 1978

(Beschlüsse Nr. 727 und 728)

Landtag, vorzeitige Auflösung.
(Einl.-Zahl 1076/1)
(LAD-22 La 26-1978)

727.

1. Der Steiermärkische Landtag beschließt gemäß § 19 Abs. 2 des L-VG 1960, LGBl. Nr. 1, seine Auflösung.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, gemäß § 19 Abs. 4 des L-VG 1960, LGBl. Nr. 1, Wahlen auszuschreiben.

GWS-Heimstätte, Überprüfung.
(Einl.-Zahl 1089/1 zur
dringlichen Anfrage
Nr. 11)
(KA-61/Allg. P 1/86-
1978)

728.

Der Herr Landeshauptmann wird aufgefordert, die Kontrollabteilung zu beauftragen, die Tätigkeit der GWS-Heimstätte zu überprüfen und bei Verdacht strafrechtlich zu verfolgender Tatbestände unverzüglich bei der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten.

